

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge
23

Jürgen Miethke

**Die mittelalterlichen Universitäten
und das gesprochene Wort**

München 1990

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Karl Leyser, Christian Meier,
Horst Niemeyer, Arnulf Schlüter, Rudolf Smend, Rudolf Vierhaus und
Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Jürgen Miethke (Heidelberg) war – zusammen mit Professor Dr. Dr. h. c. Dieter Simon (Frankfurt/Main) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1988/89. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Jürgen Miethke aus seinem Arbeitsbereich einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort“ am 8. Mai 1989 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 251, Heft 1, 1990, S. 1–44) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

WENN die Eule der Minerva wirklich erst bei Einbruch der Dämmerung ihren Flug beginnt, so überrascht es nicht, daß uns heute die Kultur der Schrift und Schriftlichkeit in unerhörter Weise fraglich wird. Die neuen Medien der Informationsvermittlung, die neuen Möglichkeiten der Informationsverarbeitung bringen, wie wir täglich erfahren können, altgewohnte Traditionen der Behandlung von Texten wenn nicht an ein Ende, so doch zur Verwandlung. Neue Formen des Umgangs verdrängen überkommene Verhaltensweisen. Aus Erfahrung scheinbar gesicherte Chancen unserer kulturellen Überlieferung werden zugunsten anderer Instrumente beiseitegestellt: Der Kopierautomat hat längst das Exzerpt an den Rand gerückt, und der Computer hat auch in den Geisteswissenschaften, dort also, wo seine Rechenkapazitäten nicht unmittelbar zum Einsatz gebracht werden können, Zettelkästen und Konzeptmappen weitgehend abgelöst.

Daß sich in den letzten Jahrzehnten auch die Fragen des schriftlich niedergelegten Textes, seiner Überlieferung, seiner Verbreitung, seiner Entstehungsbedingungen und Wirkungen in neuer Dringlichkeit in verschiedenen Wissenschaften stellten, ist demnach kein Zufall. Linguistische, ästhetische, literaturwissenschaftliche, soziologische, ethnologische und – selbstverständlich – auch historische Bemühungen gelten dem, was Schrift und Schriftlichkeit be-

Leicht überarbeitete und durch Anmerkungen ergänzte Fassung eines Vortrages, den ich als Stipendiat des „Historischen Kollegs“ am 8. Mai 1989 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München gehalten habe. Das Manuskript wurde im Sommer 1989 abgeschlossen. Der Charakter des gesprochenen Worts wurde bewußt bewahrt.

deuten.¹⁾ Angesichts unserer Erfahrungen im gleitenden Übergang am empfundenen „Ende“ einer Epoche haben die Phasen des Anfangs, jene Zeiten des Übergangs zur Schriftlichkeit die besondere Aufmerksamkeit der Betrachter gefunden. Die Erfindung der Schrift in den Hochkulturen des Alten Orients²⁾, die Entstehung von schriftlicher Literatur aus mündlicher Dichtung, besonders in Griechenland, aber auch in jenen volkssprachlichen Literaturen des Mittelalters, die vom Vortrag zur Niederschrift übergingen³⁾, standen dabei im Vordergrund. Ethnographische Beobachtungen zur Vortragstechnik von Volkssängern auf dem Balkan⁴⁾ oder zum Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit in afrikanischen Kulturen⁵⁾ gaben wichtige Anstöße. Das Thema „Mündlichkeit und

¹⁾ Eine eigene Bibliographie wäre erforderlich, sollten auch nur die wichtigsten Beiträge hier aufgeführt werden. Eklektisch nenne ich darum jeweils nur wenige Studien, zuerst die grundlegende Untersuchung von *Herbert Grundmann*, ‚Litteratus‘ – ‚illitteratus‘. Der Wandel einer Bildungsnorm vom Altertum zum Mittelalter, in: AKG 40, 1958, 1–65, jetzt auch in: ders., Ausgewählte Aufsätze. Bd. 3. (Schriften der MGH, 25/3.) Stuttgart 1978, 1–66; neuerlich etwa: *Jan Assmann/Aleida Assmann/Christof Hardmeier* (Hrsg.), Schrift und Gedächtnis. Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation. München 1983; *Paul Zumthor*, ‚Litteratus‘/‚Illitteratus‘. Remarques sur le contexte vocal de l'écriture médiévale, in: Romania 106 (= a. 114), 1985, 1–18; *Denis Howard Green*, Über Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der deutschen Literatur des Mittelalters. Drei Rezeptionsweisen und ihre Erfassung, in: Philologie als Kulturwissenschaft. Studien zur Literatur und Geschichte des Mittelalters. F Schr. f. Karl Stackmann z. 65. Geb. Göttingen 1987, 1–20; *Klaus Grubmüller*, Mündlichkeit, Schriftlichkeit und Unterricht. Zur Erforschung ihrer Interferenzen in der Literatur des Mittelalters, in: Der Deutschunterricht 41, 1989, 41–54.

²⁾ Dazu *Jan Assmann*, Schrift, Tod und Identität. Das Grab als Vorschule der Literatur im alten Ägypten, in: ders./Assmann/Hardmeier (Hrsg.), Schrift und Gedächtnis (wie Anm. 1), 64–93, und erneut *Jan Assmann/Aleida Assmann*, Schrift, Tradition und Kultur, in: Wolfgang Raible (Hrsg.), Zwischen Festtag und Alltag. Zehn Beiträge zum Thema „Mündlichkeit und Schriftlichkeit“. (Script-Oralia, 6.) Tübingen 1988, 25–49.

³⁾ Zum Mittelalter vor allem *Michael T. Clanchy*, From Memory to Written Record. England 1066–1307. London 1979; *Brian Stock*, The Implications of Literacy. Written Language and Models of Interpretation in the 11th and 12th Centuries. Princeton, N. J. 1983.

⁴⁾ *Albert Bates Lord*, The Singer of Tales. Cambridge, Mass. 1960 (dt.: Der Sänger erzählt. Wie ein Epos entsteht. München 1965).

⁵⁾ Vgl. allgemein: *Jack Goody*, Literacy in Traditional Societies. Cambridge 1968 (dt.: Literalität in traditionellen Gesellschaften. Frankfurt am Main 1981); *John Miles Foley* (Ed.), Comparative Research on Oral Traditions. A Memorial for Milman Parry. Columbus, Ohio 1985.

Schriftlichkeit“ erscheint heute jedenfalls aktuell: der Deutschen Forschungsgemeinschaft war es vor nicht allzu langer Zeit die Einrichtung zweier neuer Sonderforschungsbereiche, in Freiburg⁶⁾ und Münster⁷⁾, wert, die freilich ihre Arbeit gerade erst aufgenommen haben.

I.

Hier ist nicht Bilanz zu ziehen, auch eine verantwortliche Aufnahme der sehr verschieden gerichteten Bemühungen soll hier nicht unternommen werden, die auf dem weiten Feld dieses Interesses im Gange sind. Mit unserer Frage nach dem Ort des gesprochenen Wortes an den mittelalterlichen Universitäten⁸⁾ greifen wir, wie es scheint, nach einem Randphänomen der mündlichen Kommunikation, denn soviel ist doch deutlich: Wenn für Schriftlichkeit irgendeine sichere Zuordnung möglich scheint, so die zu Gelehrsamkeit, zu Wissenschaft und ihren Institutionen. Universität und Schrift gehören sozusagen *ex definitione* ganz unmittelbar zusammen. Und früh war man sich dessen bewußt: Schon in den frühen Anfängen der Universität, am 26. November 1229, hat Papst Gregor IX. in einem Mahnbrief an den jungen französischen König Ludwig IX. und an die damalige Regentin, seine Mutter, den Königshof dazu aufgefordert, in den Konflikten der Scholaren mit den Bewohnern von Paris vermittelnd einzugreifen: Frankreich sei an Macht, Weisheit und Güte schon lange anderen Ländern überlegen, es sei durch die Tapferkeit seiner Ritter mächtig, durch Bildung seines Klerus in der Schriftkenntnis weise und durch die milde Güte seiner Fürsten ge-

⁶⁾ Sonderforschungsbereich 231: „Übergänge und Spannungsfelder zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit“; aus der Arbeit dieses Sonderforschungsbereichs ging u. a. hervor: *Raible* (Hrsg.), *Zwischen Festtag und Alltag* (wie Anm. 2).

⁷⁾ Programmatisch mit zahlreichen Literaturhinweisen *Hagen Keller*, „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“. Der neue Sonderforschungsbereich 231 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in: *FMSSt* 22, 1988, 388–409. Vgl. auch den in Anm. 36 zitierten Aufsatz von *Jan-Dirk Müller*.

⁸⁾ Hier soll nach einer Reflexion über Universität und Schrift (I) der mündliche Universitätsunterricht in *lectio* (II) und *quaestio* (III) untersucht werden. Resümierend wird dann auf das Anforderungsprofil universitärer Gradueingung eingegangen (IV). Schließlich sollen gesellschaftliche Rahmenbedingungen universitärer Existenz und Ausbildung zu unserem Thema in Beziehung gesetzt werden (V).

segnet. *In clero litterarum scientia predito sapiens*: Weisheit kommt aus der Begabung mit dem Wissen der *litterae*.⁹⁾ Die Universität Paris, damals gerade erst in den Anfängen ihrer freien Entfaltung, erscheint hier als institutioneller Garant solcher Begabung.

Da auch unsere gegenwärtigen Erfahrungen dem nicht widersprechen, scheint es ausgemacht, daß Universität und Schriftlichkeit zusammengehören. Die mittelalterliche Universität gilt aus sehr verständlichen Gründen als eine zentrale, wenn nicht die zentrale Institution des Spätmittelalters, wo die Schriftkultur ihre spezifische Ausprägung fand, von wo aus sie in die Gesellschaft ausstrahlte, sich ferner stehende Bereiche, wie die Verwaltung, das Gerichtswesen, auch die Literatur, die Gebrauchsliteratur und die Fachprosa zuerst, aber doch auch die künstlerische Produktion, wenn nicht völlig eroberte, so doch stark und bestimmend sich anverwandelte. Für die Schrifttechnik und ihre Verbreitung hatte noch die spätmittelalterliche Universität eine hohe Bedeutung. Eine als „Schul- und Buchkursive“ anschaulich bezeichnete¹⁰⁾ besondere Bastarda-Schrift fand etwa in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert weite Verbreitung, die gegenüber der förmlichen Buchschrift ein flüssigeres, dabei in vielen Fällen immer noch lesbares Schriftbild, vor allem aber einen rascheren Fluß der Schriftzüge ermöglichte; sie ist aber nur ein besonders markantes Beispiel für die an Universitäten ausgeprägten Schriftarten¹¹⁾, die zugunsten einer höheren Effizienz ältere kalligraphische Traditionen überdeckten.

Auch die berühmte „Pecien“-Technik der gewerbsmäßigen Textverleger, der *stationarii* in den Universitätsstädten des 13. Jahrhunderts¹²⁾ gehört hierher. Durch Abteilung von Textabschnitten

⁹⁾ Heinrich Denifle/Emile Chatelain (Eds.), *Chartularium Universitatis Parisiensis* (=CUP). Vol. 1–4. Paris 1891–1899, ND Brüssel 1965, hier Vol. 1, 128f. nr. 71.

¹⁰⁾ Gerhardt Powitz, „Modus scolipetarum et reportistarum“, „Pronunciatio“ and Fifteenth-Century University Hands, in: *Scrittura e civiltà* 12, 1988, 201–211.

¹¹⁾ Bekanntestes Beispiel dafür dürfte die *littera Bononiensis* sein, jene charakteristisch gerundete Schrift, in der in Bologna zahllose (vorwiegend juristische) Codices geschrieben worden sind. „... sie war sehr ökonomisch und doch sehr klar“, urteilt Bernhard Bischoff, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters*. (Grundlagen der Germanistik, 41.) 2. Aufl. Berlin 1986, 177.

¹²⁾ Nach Jean Destrez, *La pecia dans les manuscrits universitaires du XIII^e et du XIV^e siècle*. Paris 1935, und Karl Christ, „Petia“. Ein Kapitel mittelalterli-

nach mechanischen Gesichtspunkten in Teile von jeweils meist etwa vier Blättern oder acht Seiten, die von einem geübten Kopisten in einer knappen Woche Schreibarbeit zu bewältigen waren¹³), und durch die parallele Ausleihe dieser quasigenormten Textteile an verschiedene Schreiber gleichzeitig konnte man auch umfangreiche Schriften sozusagen ständig im Angebot halten und am Ende durch diese Mechanisierung und Rationalisierung auf dem Handschriftenmarkt der Universität Organisationsvorteile einer straff geführten monastischen Schreibstube wiederholen. So ist der allgemeine Eindruck höchst plausibel, daß in den Universitäten für die „Verschriftlichung“ der spätmittelalterlichen Welt eine gewiß nicht ausschließliche, wohl aber sicherlich wichtige, wenn nicht am Ende die das Ergebnis bestimmende Instanz gesehen werden muß.

Die Mechanik der Entwicklung erscheint in dieser Auffassung beherrscht von der Durchsetzungskraft des Überlegenen, dem sich, über kurz oder lang, das Rückständige beugen mußte. Dieses glatte

cher Buchgeschichte, in: Zentralbl. f. d. Bibliothekswesen 55, 1938, 1–44. Vgl. auch *Graham Pollard*, *The pecia-System in the Medieval Universities*, in: *Medieval Scribes, Manuscripts and Libraries. Essays presented to Neil Ripley Ker*. London 1978, 145–161; zuletzt zusammenfassend *Louis-Jacques Bataillon/Bertrand-Georges Guyot/Richard Hunter Rouse* (Eds.), *La production du livre universitaire au moyen âge. 'Exemplar' et 'pecia'*. Actes du symposium tenu au Collegio San Bonaventura de Grottaferrata en mai 1983. Paris 1988 (mit reichen Literaturhinweisen).

¹³) Zum durchschnittlichen Umfang einer *pecia* und zur durchschnittlichen Dauer der Kopierarbeit (Werte, die natürlich keineswegs durchweg Geltung haben!) vgl. *Hugues V. Shoener*, *La production du livre par pecia*, in: *Bataillon/Guyot/Rouse* (Eds.), *La production* (wie Anm. 12), 17–37, bes. 31 ff. Knapp auch *Jacques Stiennon*, *Paléographie du moyen âge*. Paris 1973, 116 f. Eine ganz andere Rechnung freilich macht eine Handschrift des XV. Jahrhunderts auf, die 3200 Buchstaben auf eine *pecia* – diese freilich als pure Rechengröße verstanden – zählt; da sie 45 Buchstaben pro Zeile, 35 Zeilen pro Seite zählt, sind das gerade gut zwei Seiten: vgl. *Anneliese Maier*, *Un calcolo di petiae*, in: dies., *Ausgehendes Mittelalter*. Bd. 2. (Storia e letteratura, 105.) Rom 1967, 57 f. Hier wird die terminologische Unschärfe der zeitgenössischen Quellen deutlich. *Pecia* hieß eben „Stück“ und wurde manchmal auch so allgemein gebraucht. Allgemein zur Wortgeschichte *Olga Weijers*, *Terminologie des universités au XIII^e siècle*. (Lessico intellettuale europeo, 39.) Rom 1987, 249–254; vgl. auch *Léopold Gilissen*, *La composition des cahiers, le pliage du parchemin et l'imposition*, in: *Scriptorium* 26, 1972, 3–33, bes. 7–18. Allgemein zu den Arbeitsbedingungen *Louis-Jacques Bataillon*, *Les conditions de travail des maîtres de l'université de Paris au XIII^e siècle*, in: *Rev. des sciences philosophiques et théol.* 67, 1983, 417–433.

und in seinen Linien eindeutig ausgezogene Bild läßt sich bis hinein in Erklärungsmuster für Universitätsgründungsakte verfolgen: Die Fürsten und Städte, die sich im späten Mittelalter aufmachten, ein *studium* zu errichten, taten das, so wird dann gesagt, um die Verwaltung ihres Territoriums zu verbessern, zu sichern, mit qualifiziertem Personal zu versehen. Die Untersuchungen, die etwas genauer auf die soziale Biographie der Universitätsabgänger eingehen, haben aber gezeigt, daß dieser einfache Rückschluß von den Wirkungen auf die Intentionen so schlicht nicht möglich ist.¹⁴⁾ Häufig liegen gewaltige Zeiträume, ein halbes Jahrhundert und länger, zwischen dem Gründungsentschluß und dem angeblich angestrebten Effekt. Das Beispiel der Universität Heidelberg sei hier angeführt, die als älteste Universitätsgründung auf dem Boden der heutigen Bundesrepublik in dem üblichen zeitraubenden Verfahren 1385/86 eingerichtet worden ist¹⁵⁾: Erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird die Präsenz von Universitätsgraduierten in der Territorialverwaltung der Kurpfalz deutlicher greifbar¹⁶⁾, wenn natürlich von Beginn

¹⁴⁾ Vgl. Jürgen Miethke, Die Kirche und die Universitäten im 13. Jahrhundert, in: Johannes Fried (Hrsg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters. (VuF, 30.) Sigmaringen 1986, 285–320, bes. 292 ff.

¹⁵⁾ Dazu zuletzt etwa Eike Wolgast, Die Universität Heidelberg 1386–1986. Heidelberg 1986, bes. 1–16; Jürgen Miethke, Universitätsgründung an der Wende zum 15. Jahrhundert. Heidelberg im Zeitalter des Schismus und des Konziliarismus, in: Geschichte der Universität Heidelberg. (Studium generale, Wintersemester 1985/86.) Heidelberg 1986, 9–33; ders., Ruprecht I., der Gründer der Universität Heidelberg, in: Eike Wolgast (Hrsg.), Die Sechshundertjahrfeier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Eine Dokumentation. Heidelberg 1987, 147–156; Gottfried Seebaß, Heidelberg – Universitätsgründung im Spannungsfeld des Spätmittelalters, in: Ruperto Carola 74, 1986, 15–21.

¹⁶⁾ Dietmar Willoweit, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Wilhelm Doerr (Hrsg.), Semper apertus. 600 Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Bd. 1. Berlin/Heidelberg/New York/Tokio 1985, 85–135, bes. 120 ff. Ähnliches hat für (die spätere Gründung) Freiburg i. Br. beobachtet Dieter Mertens, Die Anfänge der Universität Freiburg, in: ZGO 131, 1983, 289–308, hier 302 f.; allgemein vor allem Ernst Schubert, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart/Notker Hammerstein (Hrsg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der Frühen Neuzeit. (Wolfenbütteler Forschungen, 4.) Nendeln, Liechtenstein 1978, 13–77, bes. 21 f., 54 f.

an die Universitätsprofessoren auch mit dem fürstlichen Hof in eine enge Beziehung getreten sind.¹⁷⁾

Wir wollen uns nicht auf eine genauere Erörterung dieser fundamentalen Frage einer Sozialgeschichte der spätmittelalterlichen Universitätsbesucher einlassen. Wir können aber festhalten, daß jene einlinige Modellskizze, von der wir eben ausgegangen sind, starke Differenzierungen und Korrekturen verlangt. Vielleicht kann die Frage nach der Stellung der Universitäten zum gesprochenen Wort uns helfen, auf diesem Wege zu einem genaueren Verständnis etwas voranzukommen.

Ganz gewiß konnte ein Universitätsabgänger, wenn er – was durchaus vorkommen konnte – nicht unmittelbar nach seiner Immatrikulation sein Vorhaben plötzlich wieder aufgab, auch dann, wenn er nicht die gesamte Zeit eines Studienganges an der Hochschule durchlaufen hatte, nicht nur lateinische Texte lesen – das dürfen wir sogar vor seiner Immatrikulation als Regelfall voraussetzen –, sondern er verstand es in der Regel darüber hinaus, Texte auch schriftlich festzuhalten.¹⁸⁾ Über den mittelalterlichen Schreibunterricht vor dem Aufschwung des Schulwesens im 15. und 16. Jahrhundert wissen wir verzweifelt wenig¹⁹⁾, und das Wenige, was wir wissen, zeigt

¹⁷⁾ Für Heidelberg vgl. besonders *Peter Moraw*, Heidelberg: Universität, Hof und Stadt im ausgehenden Mittelalter, in: Bernd Moeller/Hans Patze/Karl Stackmann (Hrsg.), Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Kl., F. 3, 137.) Göttingen 1983, 524–552.

¹⁸⁾ Über den Unterschied von Lese- und Schreibfertigkeit vgl. etwa *Alfred Wendehorst*, „Monachus scribere nesciens“, in: *MIÖG* 71, 1963, 67–75. Im Spätmittelalter, unter geänderten Bedingungen, schimmert noch in der Differenzierung zwischen Buchschriftfertigkeit und Schreibfähigkeit diese alte Unterscheidung durch, wenn etwa Abt Ludolf von Sagan († 1422) in seinem „*Catalogus abbatum Saganensium*“ über seine eigene Karriere im Stift berichtet: *Hic a sui ingressus exordio cancellarie abbatis et fratrum et literis in latino dictandis preerat (...) nescivit tamen scribere, sed aliis pronuntiavit. Scripsit autem (...) non pauca, quamvis sub illegibili litera, quorum aliqua fratribus scribenda ore proprio dedit ad pennas* (Ed. *Gustav Adolf Stenzel*, in: *Scriptores rerum Silesicarum*. Bd. 1. Breslau 1835, 231 f.). Zu ihm vor allem *Franz Machilek*, Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus. (Wissenschaftliche Materialien und Beiträge zur Geschichte und Landeskunde der böhmischen Länder, 8.) München 1967.

¹⁹⁾ Für England exemplarisch jetzt *Jo Ann Hoepfner Moran*, The Growth of English Schooling 1340–1548. Learning, Literacy and Laicization in Pre-Reformation York Diocese. Princeton, N. J. 1985; für das Reich siehe vor al-

fließende Konturen. Es scheint jedenfalls festzustehen, daß auch an der Universität noch intensiv das Schreiben gelernt und geübt worden ist.²⁰⁾

Schreib- und Lesefähigkeit war aber sicherlich jene Qualifikation, die man ohne weiteres auch bei jenem weitaus überwiegenden Teil der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ohnedies nicht übermäßig zahlreichen Studenten voraussetzen durfte, die, aus welchen Gründen auch immer, darauf verzichtet hatten oder darauf verzichten mußten, einen formellen Abschluß ihres Studiums zu erreichen. Bekanntlich war das der weitaus überwiegende Teil der Universitätsbesucher: Wo wir die Zahlen etwas genauer kennen, d. h. in den deutschen Universitäten des 15. Jahrhunderts²¹⁾, sprechen sie eine recht deutliche Sprache. In der „allgemeinbildenden“ Artes-Fakultät der Universität Erfurt ließen sich im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts überhaupt nur knapp 10% der Inskribierten (9,52%) auf den alleruntersten akademischen Grad, eines *baccalarius artium* ein, ein Anteil, der im Laufe des 15. Jahrhunderts freilich stetig steigt: 1401–1410 auf 12,16%, 1411–1420 auf 17,69%, 1421–1431 auf 18,76%, um dann nach 1441 sich so kräftig zu erhö-

lem *Moeller/Patze/Stackmann* (Hrsg.), Studien zum städtischen Bildungswesen (wie Anm. 17); für Italien jetzt *Paul F. Grendler*, *Schooling in Renaissance Italy. Literacy and Learning, 1300–1600*. (The Johns Hopkins Studies in Historical and Political Science, 107/1.) Baltimore 1989.

²⁰⁾ *István Hajnal*, *L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales* (1954). 2^e édition revue et augmentée par László Mezey. Budapest 1959. (Freilich haben sich bisher keine Texte oder Handschriften gefunden, die die weitgreifenden Vermutungen Hajnals in wesentlichen Zügen bestätigen könnten; jedoch sind die Überlieferungen von Schulklassen bzw. Wachstafeln mit Schülerübungen ohnedies äußerst selten.) Zum Schreibunterricht an der Universität *Rolf Engelsing*, *Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft*. Stuttgart 1973, 12.

²¹⁾ Da außerhalb Deutschlands Matrikellisten nicht überliefert sind, ist man dort auf Schätzungen angewiesen. Vgl. immerhin für England die abgewogenen Studien von *Trevor Henry Aston*, *Oxford's Medieval Alumni*, in: P & P 74, 1977, 3–40, sowie *ders./G. D. Duncan/T. A. R. Evans*, *The Medieval Alumni of the University of Cambridge*, in: P & P 86, 1980, 9–86. Diese beiden Arbeiten können sich auf die reichen prosopographischen Ergebnisse *Alfred Brotherston Emdens* stützen. Für Frankreich – außer den Studien von *Jacques Verger* (wie Anm. 24) – etwa *Charles Vulliez*, *Une étape privilégiée de l'entrée dans la vie: le temps des études universitaires à travers l'exemple orléanais des derniers siècles du moyen âge*, in: *Les entrées dans la vie. Initiations et apprentissages*. Nancy 1982, 149–181.

hen, daß als Gesamtdurchschnitt für 1392–1521 ein Prozentsatz von immerhin knapp 30% (29,61%) errechnet worden ist.²²⁾ Der „höhere“ Grad eines *magister artium* war eine Position, die für das Studium der sogenannten höheren Fakultäten gleichsam nur eine Art von Zwischenprüfung darstellte, die aber für diese Studienggebiete im allgemeinen unentbehrlich war; demnach wäre dieser Grad heute am ehesten noch mit dem Abitur zu vergleichen. Selbst diese für moderne Verhältnisse relativ bescheidene Qualifikation erreichten nur noch ein Sechstel bis ein Viertel dieser Bakkalare – im Gesamtdurchschnitt in Erfurt mit ca. 3,5% sogar noch weit weniger.²³⁾ Und dementsprechend niedrig sind die Promotionszahlen der höheren Fakultäten, nicht nur in Erfurt. Auch für die südfranzösische Universität Avignon sind ähnliche Zahlen errechnet worden.²⁴⁾ In Heidelberg, einer kleineren Universität mit durchschnittlich ca. 130 Inskriptionen jährlich²⁵⁾, promovierten in den ersten 50 Jahren des Bestehens insgesamt 63 Studenten zum Lizentiaten der Rechtswissenschaften, nur ein Drittel von diesen wiederum zum *doctor iuris*

²²⁾ Diese Zahlen nach *Horst Rudolf Abe*, Die artistische Fakultät der Universität Erfurt im Spiegel ihrer Bakkalaurei- und Magisterpromotionen der Jahre 1392–1521, in: Beitr. z. Gesch. d. Universität Erfurt 13, 1967, 33–90, hier 56 bzw. 65. Eine tabellarische Aufstellung der absoluten Zahlen von frühen artistischen Magisterpromotionen der Universitäten Prag, Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt, Krakau und Leipzig jetzt bei *Paul Uiblein*, Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät. Kommentar zu den „Acta facultatis artium universitatis Vindobonensis“, 1385–1416. (Schriftenreihe des Universitätsarchivs, 4.) Wien 1987, 82.

²³⁾ *Abe*, Artistische Fakultät (wie Anm. 22), 57 f. (1392–1401: 0,69% der Immatrikulierten, 1401–1411: 2,84%, 1421–1431: 4,09%, usw.) – vgl. auch die Graphik ebd. 59.

²⁴⁾ *Jacques Verger*, Les comptes de l'université d'Avignon (1430–1512), in: Jozef Ijsewijn/Jacques Paquet (Eds.), The Universities in the Late Middle Ages. (Mediaevalia Lovaniensia, Ser. 1, Studia 6.) 2nd print Leuven 1980, 198–209, bes. die Tabellen 207 f. Vgl. *ders.*, Sull ruolo sociale delle università: La Francia trà medioevo e Rinascimento, in: Quad. stor. 8, 1973, 313–358, hier 326: Von den Studenten der höheren Fakultäten erreichten 20 bis 30% das Bakkalarat, 5–10% die Lizenz, 1–2% den Doktorgrad; s. auch *ders.*, Remarques sur l'enseignement des arts dans les universités du Midi à la fin du moyen âge, in: Ann. du Midi 91, 1979, 355–381.

²⁵⁾ Zu den Frequenzen der deutschen Universitäten zuletzt gründlich *Rainer Christoph Schwinges*, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 123.) Stuttgart 1986, hier zu Heidelberg 73–83 sowie die Auswertung passim.

(genau gesagt 21, d. h. bestenfalls jedes zweite Jahr einer!).²⁶⁾ Der theologische Dokortitel war noch seltener.²⁷⁾

Aber verlassen wir solche trockenen Zahlen. Diese Daten sollten nur exemplarisch verdeutlichen, wie gefährlich es ist, die Wirkung der mittelalterlichen Universität auf ihre soziale Umwelt quantitativ zu überschätzen. Die Graduierung war keineswegs das einzig denkbare Ziel für die Mehrzahl der Universitätsbesucher. Freilich gab es eine berufliche Karriere, für die die Graduierung von Anfang an unentbehrlich war. Ohne sich der Graduierung zu unterziehen, konnte man an der Universität nicht reussieren. Nur derjenige konnte zum Universitätslehrer werden, der die Promotion erfolgreich hinter sich brachte. Insofern zeigt sich in den Anforderungen, denen ein Promovend zu genügen hatte, doch auch ein gut Teil dessen, was die bestimmenden Kräfte an einer mittelalterlichen Universität bei den Ausbildungszielen eines Studiums für wichtig gehalten haben – wir werden darauf zurückkommen müssen.

Jedenfalls lernten die Universitätsangehörigen während ihrer Zeit an den Universitäten ohne Frage, mit überlieferten Texten, ja mit Textmassen umzugehen. Die Buchwissenschaften der Scholastik haben jeweils ihren Umgang mit Texten von fast selbstverständlicher Geltung sehr rasch auf das sichere Gleis der Gewöhnung gestellt. Alle Fakultäten bildeten spätestens im 13. Jahrhundert den wesentlichen Kanon von Büchern aus, die ihrem Unterricht zugrunde lagen, und das in erstaunlicher Einheitlichkeit über ganz Eu-

²⁶⁾ Liste (mit prosopographischen Daten) bei *Willoweit*, Juristisches Studium (wie Anm. 16), 101–114.

²⁷⁾ Die Promotionsliste der Matrikel verzeichnet für die Jahre 1386–1397 überhaupt nur zwei theologische Promotionen; vgl. *Gustav Toepke* (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. 1. Heidelberg 1884, 1–3 (Marsilius von Inghen, prom. 1395/96, und Johannes Holzcsadel, prom. ca. 1396). Auch die Zahlen der Bakkalar-Liste der theologischen Fakultät, in die spätere Graduierungen bis zur Lizenz eingetragen wurden, ergibt ein entsprechendes Bild: Von 1407 bis 1437 sind 20 Lizenziaten verzeichnet; *Toepke*, Matrikel (wie Anm. 27), Bd. 2, 586–599. Ähnlich ist auch das Zahlenverhältnis in Leipzig, einer der „großen“ deutschen Universitäten (*Schwinges*, Deutsche Universitätsbesucher [wie Anm. 25], 105–117, bes. 109 ff.); vgl. die Promotionslisten in: *Georg Erler* (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig. Bd. 2: Die Promotionen von 1409–1559. (Codex Diplomaticus Saxoniae, II/17.) Leipzig 1897, passim. (Bei den Theologen wurden etwa von 1428 bis 1458 nur 28 Kandidaten zur Lizenz zugelassen; vgl. ebd. 3–8.)

ropa hin.²⁸⁾ Von Bologna aus setzten sich das „Corpus Iuris Civilis“ wie das „Decretum Gratiani“ und die Dekretalensammlungen für die Juristen als maßgeblich durch, die Theologen stellten neben die Bibel die „Historia scholastica“ des Petrus Comestor und die Kompilation der patristischen Sentenzen, die Petrus Lombardus (ebenfalls in Paris kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts) zusammengestellt hatte, und ordneten beide rasch fest in den Unterrichtsplan ein. Bei den Medizinern war das Corpus der maßgeblichen Schriften griechischer und arabischer Medizin auch relativ bald abgeschlossen²⁹⁾, und die Etablierung der Aristotelesschriften als maßgebliche Grundlage des *artes*-Unterrichts brauchte ebenfalls nicht lange zu warten. Fast gleichzeitig mit ihrem Bekanntwerden setzten sich die Texte des *philosophus* an den europäischen Hochschulen durch. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist kein Absolvent der *artes*-Fakultät mehr denkbar, der nicht wichtige Schriften des aristotelischen Korpus dort intensiv kennengelernt hätte.³⁰⁾

Dieser Kanon der als autoritativ geltenden Schriften wurde nun nicht etwa für sich allein einer ständigen Bemühung um Aneignung und Verständnis unterworfen. Auch hier bleibt noch das Modell der schriftlichen Behandlung der Texte maßgebend. Eine erste, eine grundlegende Kommentierung wurde entweder, wie bei der

²⁸⁾ Die Untersuchungen des Lehrprogramms der einzelnen Fakultäten sind naturgemäß breit gestreut. Zu den englischen Universitäten vgl. zuletzt zusammenfassend *William J. Courtenay*, *English Schools and Scholars*. Princeton, N. J. 1986, 30–48. Für die deutschen Artes-Fakultäten *Sönke Lorenz*, „Libri ordinarie legendi“. Eine Skizze zum Lehrplan der mitteleuropäischen Artistenfakultät um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, in: Wolfram Högbe (Hrsg.), *Argumente und Zeugnisse*. (Studia philosophica et historica, 5.) Frankfurt am Main/Bern/New York 1985, 204–258. Vgl. auch unten Anm. 65.

²⁹⁾ Zu den Texten, die im Medizin-Unterricht eine Rolle spielten, eingehend die weitgespannte Einleitung der Herausgeber in: *Gerhard Baader/Gundolf Keil* (Hrsg.), *Medizin im mittelalterlichen Abendland*. (Wege der Forschung, 363.) Darmstadt 1982, 1–44.

³⁰⁾ Zur Aristotelesrezeption im einzelnen vgl. die neueren Zusammenfassungen in: *Norman Kretzmann/Anthony Kenny/Jan Pinborg* (Eds.), *Cambridge History of Later Medieval Philosophy*. Cambridge 1982, hier bes. die Beiträge von *Bernard G. Dod* (S. 45–79), *Charles H. Lohr* (S. 80–98), *James A. Weisheipl* (S. 531–536), *Georg Wieland* (S. 657–672) u. *Jean Dunbabin* (S. 723–737). Für das 12. Jahrhundert *Marie-Thérèse d'Alverny*, *Translations and Translators*, in: *Robert L. Benson/Giles Constable* (Eds.), *Renaissance and Renewal*. Oxford 1982, 421–462. Vgl. auch unten Anm. 74.

Glossa ordinaria zur Bibel³¹) oder zu den Rechtssammlungen³²), in eigenen Kommentarkompilationen des späten 12. oder frühen 13. Jahrhunderts zusammengetragen, oder – so geschah es bei den wichtigsten Schriften des aristotelischen Corpus ebenfalls noch im 13. Jahrhundert – bestimmte bereits vorliegende Kommentare setzten sich als maßgeblich durch: Hier haben bekanntlich die Kommentare des arabischen Gelehrten Ibn Rushd (†1192), von den Lateinern Averroes genannt, schon seit ca. 1240 (also nur etwa 50 Jahre nach seinem Tode) im Abendland derart kanonische Geltung erlangt, daß dieser Autor bald als „der“ Kommentator „des“ Philosophen, also gleichsam als Standardkommentar zu Aristoteles benannt wurde und bis ins 16. Jahrhundert hinein als solcher auch ständig gebraucht worden ist.³³)

³¹) Zusammenfassend *Beryl Smalley*, *The Study of the Bible in the Middle Ages*. 3. Aufl. Oxford 1983, 46–52 (cf. p. Xsq.); vgl. auch *dies.*, *Les commentaires bibliques de l'époque romane: glose ordinaire et gloses périmées*, in: *Cah. de Civilisation Méd.* 4, 1961, 15–22, jetzt auch in: *dies.*, *Studies in Medieval Thought and Learning. From Abelard to Wyclif*. (History Series, 6.) London 1981, 17–25; sowie *dies.*, *Gilbertus Universalis, Bishop of London (1128–1134) and the Problem of the glossa ordinaria*, in: *Rech. de théologie anc. et méd.* 7, 1935, 235–262, u. 8, 1936, 24–60. Vgl. auch die gesammelten Studien von *Beryl Smalley*, *The Gospels in the Schools c. 1100–c. 1280*. (History Series, 41.) London 1985. *Jacques Verger*, *L'exégèse de l'université*, in: *Pierre Riché/Guy Lobrichon* (Eds.), *Le Moyen Age et la Bible*. (Bible de tous les temps, 4.) Paris 1984, 199–232. Paläographisch von der Herstellung glossierter Manuskripte her faßt die Frage neu an *Christopher de Hamel*, *Glossed Books of the Bible and the Origins of the Paris Book Trade*. Woodbridge 1984.

³²) Zusammenfassend *Peter Weimar* in: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. 1. München/Zürich 1980, Sp. 802f. (s.v. *Apparatus glossarum*), und *Rudolf Wiegand* in: ebd. Bd. IV. München/Zürich 1988, Sp. 1503–1508 (s. v. *Glossa ordinaria*, *Glossatoren*, *Glossen*). Zum Zusammenhang der Glossenapparate der Juristen mit dem gesprochenen Wort anschaulich *Manlio Bellomo*, *Saggio sull'università nell'età del diritto comune*. Neapel 1979, 64–75, bes. 73f.

³³) Etwa *Fernand von Steenberghen*, *La philosophie au XIII^e siècle*. (Philosophes médiévaux, 9.) Louvain/Paris 1966, hier 42ff., 93f. (dt.: *Die Philosophie im 13. Jahrhundert*. München/Paderborn/Wien 1977, hier 47ff., 110ff.). Erschöpfende bibliographische Übersicht zu Averroes selbst (nicht zum Averroismus des lateinischen Mittelalters) jetzt bei *Philipp W. Rosenbaum*, *Averroes: A Catalogue of Editions and Scholarly Writings from 1821 Onwards*, in: *Bull. de Philosophie méd.* 30, 1988, 153–221.

II.

All das, was wir eben in Betracht zogen, betrifft schriftliche Textmassen von erheblichem Umfang. Wo bleibt das gesprochene Wort? Selbstverständlich wurde auch an der mittelalterlichen Universität gesprochen, viel und oft gesprochen. Der Gebrauch der mündlichen Rede freilich unterscheidet sich in weiten Bereichen nicht von dem in anderen Redesituationen, die wir außerhalb der Universität antreffen. Auch an der Universität wurde häufig gepredigt, doch die Universitätspredigt bildet zwar eine eigene Untergruppe der mittelalterlichen Predigten, soweit das die überlieferten Sermones zeigen, doch unterscheidet sie sich nur in sehr spezifischen Details von einer allgemeinen Predigt.³⁴⁾ Ähnlich steht es bei jenen Reden, die im späteren Mittelalter anlässlich feierlicher Universitätsversammlungen, bei den Promotionen etwa³⁵⁾ oder bei be-

³⁴⁾ Hier seien nur einige Studien zum 13. Jahrhundert genannt: *Marie-Madeleine Davy*, Les sermons universitaires parisiens de 1230–1231. Contribution à l'histoire de la prédication médiévale. (Etudes de philosophie médiévale, 15.) Paris 1931; *Richard H. Rouse/Mary A. Rouse*, Preachers, Florilegia and Sermons. Studies on the „Manipulus florum“ of Thomas of Ireland. (Studies and Texts, 47.) Toronto 1979, bes. 65 ff.; *David Deanesley d'Avray*, The Preaching of the Friars. Sermons Diffused from Paris before 1300. Oxford 1985, bes. 163 ff. Zum Quellenwert vgl. etwa *Louis-Jacques Bataillon*, Les crises de l'Université de Paris d'après les sermons universitaires, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert. (Miscellanea mediaevalia, 10.) Berlin/New York 1976, 155–169. Für das 14./15. Jahrhundert (und insbesondere für die deutschen Universitäten) hat interessantes Material präsentiert und ausgewertet *Heinrich Rüthing*, Universität und Gesellschaft im Spätmittelalter (Vortrag auf dem Historikertag in Regensburg 1972); leider ist der Vortrag nie veröffentlicht worden; vgl. das Resümee in: Bericht über die 29. Versammlung deutscher Historiker. (GWU, Beih. 29.) Stuttgart 1973, 55–57. Das Thema ist zweifellos noch weiterer Anstrengungen wert. Hier geht es aber nicht um die Aussagekraft dieser Quellengattung allgemein, sondern um ihren Wert für die Beantwortung der im Titel gestellten Frage.

³⁵⁾ Etwa *Gérard Fransen/Domenico Maffei*, Harangues universitaires du XIV^e siècle, in: Studi Senesi 83, 1971, 7–22. Beispiele aus Montpellier im Volltext z. B. in: Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts. Hrsg. v. *Edmund Ernst Stengel* unter Mitwirkung v. *Klaus Schäfer*. Bd. 2/2. Hannover 1976, 953–965, Nr. 1661–1665. Vgl. auch die reichen Textauszüge für Bologna in: *Celestino Piana*, Nuove ricerche su le Università di Bologna e di Parma. (Spicilegium Bonaventurianum, 2.) Quaracchi/Florenz 1966, 8–82.

sonders feierlichem Besuch eines Potentaten³⁶), gehalten wurden. Solche Texte, wenn sie uns überliefert sind, zeigen jenseits ihrer situationsbezogenen Thematik kaum Eigenheiten, die uns hoffen lassen könnten, hier spezifische Züge des gesprochenen Wortes an den mittelalterlichen Universitäten zu erfassen. Der mündlich gehaltene Unterricht dagegen verdient unsere Aufmerksamkeit. Hier waren Magister und Studenten sozusagen täglich bei ihrer eigenen Sache. Uns bleibt zu prüfen, wieweit sich hier besondere Züge zu erkennen geben.

Grundlage des Unterrichts der scholastischen Universität sind, so sagten wir, autoritative, schriftlich niedergelegte Texte oder Textcorpora, die zunächst in Form von Vorlesungen³⁷) den Studenten

³⁶) Vgl. nur z. B. den Bericht über den festlichen Empfang des gerade mündig gewordenen Herzogs Albrecht V. durch die Universität Wien 1411, in: *Paul Uiblein* (Hrsg.), *Acta facultatis artium universitatis Vindobonensis. 1385–1416.* (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Rh. 6, 2/1.) Wien 1968, 360f. mit Anm. 34; oder etwa auch: *Eduard Winkelmann* (Hrsg.), *Urkundenbuch der Universität Heidelberg.* Bd. 2: Regesten. Heidelberg 1886, 37 Nr. 327, 40 Nr. 350 usw. Noch zur Zeit des Humanismus konnte eine Rede vor der Universität (teils sogar in Abwesenheit des Fürsten) zum Herrscherlob dienen; vgl. etwa *Jan-Dirk Müller.* Der siegreiche Fürst im Entwurf der Gelehrten. Zu den Anfängen eines höfischen Humanismus in Heidelberg. in: August Buck (Hrsg.), *Höfischer Humanismus.* (Mitteilung der Kommission für Humanismusforschung, 14.) Weinheim 1989, 17–50, bes. 31 ff.

³⁷) Zur *lectio* als Unterrichtsform vgl. anschaulich *Alfonso Maierù.* Tecniche di insegnamento, in: *Le scuole degli Ordini Mendicanti (secoli XIII–XIV).* (Convegna del Centro di Studi sulla Spiritualità medievale, 17.) Todi 1978, 305–352, hier 329 ff. Für Paris hat die Nachrichten sorgfältig zusammengestellt *Bernd Michael.* Johannes Buridan. Studien zu seinem Leben, seinen Werken und zur Rezeption seiner Theorien im Europa des späten Mittelalters. Bd. 1–2. Berlin 1985, hier Bd. 1, 240–245. – Vgl. auch *Palémon Glorieux.* L'enseignement au moyen âge. Techniques et méthodes en usage à la Faculté de Théologie de Paris, au XIII^e siècle, in: *Arch. d'hist. doctrinale et littéraire du moyen âge* 43, 1968, 65–186, bes. 115 ff. Zur Wortgeschichte das reiche Material bei *Weijers.* Terminologie (wie Anm. 13), hier 299–302, vor allem 324–329. – Den Übergang vom lauten (Vor-sich-hin-)Lesen der Antike und des Frühmittelalters zur stillen Lektüre des Spätmittelalters und der Neuzeit behandelt zusammenfassend *Paul Saenger.* Silent Reading. Its Impact on Late Medieval Script and Society, in: *Viator* 13, 1982, 367–414; vgl. *Josef Balogh.* ‚Voces paginarum‘. Beiträge zur Geschichte des lauten Lesens und Schreibens, in: *Philol* 82, 1927, 84–109, 202–240 (auch selbständig: Leipzig 1927); *Helga Hajdu.* Lesen und Schreiben im Spätmittelalter. Pécs 1931, bes. 47 ff.; *Manfred Günter Scholz.* Hören und Lesen. Studien zur primären Rezeption der Literatur im 12. und 13. Jahrhundert. Wiesbaden 1980.

vorgestellt werden mußten, da keineswegs alle Studenten über die teuren und unhandlichen Bücher verfügten.³⁸⁾ Im einzelnen geben uns die Statutenbücher der Fakultäten einigen, wenn auch recht wortkargen Aufschluß darüber, wie das geschah: Noch am sprechendsten sind da Bestimmungen der Juristen³⁹⁾, wo es einmal aus-

³⁸⁾ Wenn den Studenten durch die Statuten das Mitbringen von Textbüchern in die Vorlesung vorgeschrieben wird, so ist das eher eine Bestätigung als ein Beleg gegen die hier vorgetragene Auffassung. Vgl. etwa die 1259 erlassenen Statuten für die dominikanischen Hörer (CUP [wie Anm. 9], Vol. 1, 385f. Nr. 335): *Item quod fratres portant ad scolas libros qui leguntur in scola si habent <!> et non alios*; auch in den 1366 von zwei Kardinälen erlassenen Statuten für Paris (CUP [wie Anm. 9], Vol. 3, 143–150 Nr. 1322) wird ausdrücklich (S. 143f.) festgelegt, daß je zwei Studenten eine Bibel bzw. ein Sentenzenbuch in die Vorlesung mitbringen oder hinschaffen lassen müßten. Ähnlich in den Statuten des Kardinals Guillaume d'Estouteville von 1452 (CUP [wie Anm. 9], Vol. 4, 713–734 Nr. 2690, hier 716). Ähnliche Regelungen begegnen an anderen Universitäten (vgl. *Hastings Rashdall*, *The Universities of Europe in the Middle Ages*. Ed. by Frederick Maurice Powicke and Alfred Brotherstone Emden. Vol. 1. Oxford 1936, ND Oxford 1987, 423 mit Anm. 1–2), ohne daß eine durchgängige Befolgung gesichert wäre. Noch im 14. Jahrhundert macht die juristische Fakultät in Paris den Bakkalaren zur Pflicht, die Bücher, über die sie Vorlesungen halten (!), auch in Besitz zu haben (CUP [wie Anm. 9], Vol. 3, 643f. Nr. 1698 § 24); bezeichnend die Erörterung des Pierre Dubois, in: „De recuperatione terre sancte“ (von 1309), XLVII/75. Ed. *Charles-Victor Langlois*. Paris 1891, 62f. (= *Pierre Dubois*, *De recuperatione terre sancte*, XLVII/75. Ed. Angelo Diotti. Florenz 1977, 163), wo nur die Wünschbarkeit eines Büchergebrauchs während der Vorlesungen unterstrichen wird, keineswegs eine bindende Vorschrift erfolgt, obwohl Dubois doch ein Patentrezept zur Verbesserung der Weltzustände vorlegt. – Auch bildliche Darstellungen bestätigen diese Einschätzung. In der wohl bekanntesten Abbildung einer juristischen Vorlesung, der jetzt in Berlin aufbewahrten Miniatur des Laurentius de Voltolina zu Magister Henricus de Alemannia in Bologna aus dem beginnenden 15. Jahrhundert (abgebildet auch als Frontispiz bei *Schwinges*, *Deutsche Universitätsbesucher* [wie Anm. 25]; vgl. dazu ebd. 352–355) blättern nur die Hörer auf den vorderen Bänken in ihren Büchern, hinten fehlen Textexemplare.

³⁹⁾ Zusammenfassend *Helmut Coing*, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, in: ders. (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 1. München 1973, 39–128, zur *Jectio* 71–75; vgl. auch *Peter Weimar*, *Die legistische Literatur der Glossatorenzeit*, und *Norbert Horn*, *Die legistische Literatur der Kommentatorenzeit*, beide in: ebd. 129–260 bzw. 261–364, hier 168 ff. bzw. 321 ff.; vgl. auch *Belomo*, *Saggio* (wie Anm. 31), 193 ff. Noch nicht gesehen habe ich *Jean Barbey*, *Organisation générale d'études et méthodes d'enseignement du droit au moyen âge*, in: *Ann. d'hist. des facultés du droit et de la science juridique* 2, 1985, 13–20.

drücklich heißt, die Dozenten sollten aus der Gesetzessammlung *textum cum glossa ... cum suis additionibus de verbo ad verbum intelligibiliter et utiliter scholaribus legere*, also „den Wortlaut des Gesetzes zusammen mit dem Kommentar der Glossa in ihrer ergänzten Fassung Wort für Wort verständlich und den Studenten zum Nutzen laut vorlesen“, so wiederum eine Heidelberger Bestimmung vom Ende des 14. Jahrhunderts. Dem Vorleser legt dieselbe Satzung dann, bevor er zu einer eigenen Erläuterung der wissenschaftlichen Probleme des Falles gelangen konnte, auch noch zusätzliche weitere bekannte Kommentarwerke des 13. und 14. Jahrhunderts zur mündlichen Verlesung (*recitare*) auf, etwa den Apparat Innozenz' IV. oder den des Johannes Andreae oder Guido de Baysio für die Dekretalen.⁴⁰⁾ Ist es ein Wunder, daß die Statuten der Juristenuniversität von Perugia die Dozenten energisch dazu verpflichten mußten, eine gleichartige Vorschrift auch dann zu befolgen, wenn die Studenten gegen solche Litanei autoritativen Vorlesungsstoffes etwa protestieren sollten?⁴¹⁾

Das Verfahren bei der Vorlesung, das uns in den statuarischen Vorschriften der Juristen hier so anschaulich entgegentritt, ist freilich keineswegs etwa eine späte Verfallserscheinung. Es begegnet uns in grundsätzlich gleicher Form bereits fast zwei Jahrhunderte zuvor am Beginn der Universitätsentstehung in der „*Historia calamitatum*“ aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in ausgeprägter Form; dort⁴²⁾ berichtet Abaelard, er habe angesichts der langweili-

⁴⁰⁾ Statuten der juristischen Fakultät, zuletzt in: *Jürgen Miethke* (Hrsg.), *Die Rektorbücher der Universität Heidelberg*. Bd. 1: 1386–1410 (zugleich das erste Amtsbuch der Juristischen Fakultät). Bearb. v. Heiner Lutzmann u. Hermann Weisert. Heidelberg 1986, 52–55 Nr. 18, Zit. 53 Zl. 6f.; vgl. auch ebd. Zl. 8f. bzw. 25f.

⁴¹⁾ Statuten der Universität Perugia von 1457, lib. II rubr. 9, in: *G. Pandeletti* (Ed.), *Documenti inediti per servire alla storia delle università italiane*. Contributo alla storia dello studio di Perugia nei secoli XIV e XV. Bologna 1872, 47–134, hier zit. n. *Coing*, Juristische Fakultät (wie Anm. 39), 73; vgl. auch *Giuseppe Ermini*, *Storia della Università di Perugia*. (Storia delle università italiane, 1.) 2., erw. Aufl. Florenz 1971, 450. Die Rigidität erklärt sich wohl nicht zuletzt aus dem ängstlichen Auftrag schon der Statuten von 1366 an die Dozenten, *consuetudinem et stilum et morem studii Bononiensis et cuiuslibet alterius studii generalis* zu befolgen; ebd. 107.

⁴²⁾ *Petrus Abaelardus*, *Historia calamitatum*. Ed. Jacques Monfrin. Paris 1968, 68f., Zit. 69 Zl. 217–221. Ich halte diesen Text weiterhin (etwa mit *Peter Dronke*, in: *Women Writers of the Middle Ages. A Critical Study of*

gen Erörterungen des Anselm von Laon mit seinen ständigen Vergleichen verschiedener Vätersentenzen seine Mitstudenten gefragt, was für einen *litteratus*, einen Schriftkundigen, zum Verständnis eines Textes außer dem Text selbst und einem Glossenapparat wohl noch nötig sein könne, und er habe die Probe aufs Exempel dadurch abgelegt, daß er über Hesekiel, gestützt auf den Bibeltext und einen zuvor festgelegten Kommentar eine Reihe von *lectiones*, Vorlesungen, gehalten habe, die sich, dem Bericht nach zu urteilen, höchst erfolgreich anließen: „Zur zweiten und dritten Vorlesung kamen die, welche an der ersten nicht teilgenommen hatten, geradezu um die Wette gelaufen und waren dann besonders eifrig darum bemüht, sich die Glossen abzuschreiben, mit denen ich am ersten Tage angefangen hatte.“

Lassen wir Abaelard mit seiner Hesekiel-Vorlesung allein: Die „*Historia calamitatum*“ berichtet zwar, daß Abaelard sich auch später in Paris noch mit einer Fortsetzung seiner in Laon so erfolgreichen Auslegung des schwierigen Textes beschäftigt habe⁴³), doch ist es bisher nicht möglich gewesen, sie irgendwo in einer Handschrift zu identifizieren!⁴⁴) Das Verfahren, das noch in der kritischen Ab-

Texts. Cambridge 1984, 117–143, 302–306) in wesentlichen Stücken für authentisch und kann mich den zuletzt nochmals von *Hubert Silvestre*. Die Liebesgeschichte zwischen Abelard und Heloise: Der Anteil des Romans (frz. 1985; vgl. die Ergänzungen des Autors in: *Bull. de théologie anc. et méd.* 14, 1987, 303–307), jetzt in: *Fälschungen im Mittelalter*. Bd. 5. (Schriften der MGH, 33/5.) Hannover 1988, 121–165, nachdrücklich vorgetragenen Argumenten für die Fälschungsthese nicht anschließen. Insbesondere sind die Erörterungen Silvestres über die Entwicklung des Ehrechts, die seine Auffassung vornehmlich stützen sollen, m. E. so nicht haltbar. Auch die Argumente von *Deborah Fraioli*. The Importance of Satire in Jerome's „*Adversus Iovinianum*“ as an Argument against the Authenticity of the „*Historia calamitatum*“, in: ebd. 167–200, können nicht überzeugen, da sie allein aus dem literarischen Genus abgeleitet werden.

⁴³) *Petrus Abaelardus*. *Historia calamitatum* (wie Anm. 42), 70 Zl. 241–247.

⁴⁴) Vgl. schon *Damian van den Eynde*. Les écrits perdus d'Abélard, in: *Antonianum* 37, 1962, 467–480, hier 467 f. Freilich begegnen keine Verweise auf diesen Kommentar in anderen Schriften Abaelards; daraus sollte man aber nicht (wie *Silvestre*. Liebesgeschichte [wie Anm. 42], 145, das tut) ein Argument gegen die Authentizität der „*Historia calamitatum*“ gewinnen wollen! Vgl. jetzt auch *Julia Barrow/Charles Burnett/David Luscombe*. A Checklist of the Manuscripts Containing the Writings of Peter Abelard and Heloise and Other Works Closely Associated with Abelard and His School, in: *Rev. d'Hist. des Textes* 14/15, 1984/85 [1986], 183–302, hier 257 f. Nr. 318.

setzung von der Lehrpraxis fröhscholastischer Theologie hier wie selbstverständlich vorausgesetzt ist, ist klar genug geworden. Die *lectio* macht den Text bekannt, stützt sich auf einen als maßgeblich eingeschätzten Kommentar und schreitet dann zu eigenen Fortsetzungen, deren Inhalt in Form einer mehr oder minder dichten glossierenden Kommentierung am Rande des Textes festgehalten werden kann, aber offenbar nicht notwendig festgehalten werden muß.

Gewiß war es und blieb es wichtig, wer da zusätzlich zu den „Pflichtteilen“ der vernehmlichen Verlesung des Textes und der Glossen seine eigenen Erörterungen hinzuzusetzen hatte. Abaelard zeigt sich an dieser Stelle, aber wahrhaftig nicht hier allein⁴⁵), er sichtlich stolz auf die Entfaltung seines *ingenium*, das er dem öden Trott der schulischen Gewohnheit (*usus*) scharf gegenüberstellt. Aber wenn selbstverständlich auch im Mittelalter nicht jederzeit bei einer Vorlesung ein Abaelard den Hörern gegenübertrat, selbst in der Vorlesung, jener Unterrichtsform, die noch am engsten am überlieferten Text und am ebenfalls noch vorgegebenen traditionellen Kommentar haften blieb, war die im letzten Schritt mündlich gegebene und nicht immer zur Redaktion eines eigenen Kommentars gerinnende Erläuterung des Lehrers offenbar ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtvorhabens. Schon hier ist eine starke, untülbare Eigenbedeutung des gesprochenen Worts zu konstatieren, das sich keineswegs ohne Rest in den Dienst des schriftlichen Kommentars stellt. Es war zwar nicht ausgeschlossen, daß solche Kommentierung sich als eine weitere Glossenschicht an den Rändern und zwischen den Zeilen einer Handschrift des Textes niederschlagen mochte⁴⁶), auf der anderen Seite war das aber durchaus nicht das eigentliche Ziel der Lehrveranstaltung.⁴⁷)

⁴⁵) Vgl. etwa *Petrus Abaelardus*, *Historia calamitatum* (wie Anm. 42), 64 Zl. 45 u. 73 Zl. 353.

⁴⁶) Bisweilen läßt sich das sogar zeigen: vgl. *Giuseppa Nicolosi Grassi*, 'Lecturae' di scuola meridionale nei secoli XIII–XIV. Il manoscritto Vaticano, Arch. S. Pietro A. 32. (Università di Catania, Studi e ricerche dei „Quaderni Catanesi“, 6.) Catania 1984, bes. 67ff. Eine Aristoteles-Hs., von der der Schreiber selbst mitteilt, daß er sie beim Zuhören glossiert hat, ist Ms. London, British Library, Royal 12 G II, fol. 1^v (zit. in: *Aristoteles Latinus*, Bd. 1, *Codices descripti Georgius Lacombe*, London 1939, 387, Nr. 317): *quem librum scripsit Henricus de Renham et audivit in scholis Oxonie et emendavit et glossavit audiendo*. Aber die Seltenheit solcher Belege spricht wiederum für sich.

⁴⁷) Ein fragmentarisch erhaltener Kommentar zu den „Meteora“ des Aristoteles aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts enthält die Anmerkung des

Daß an diesem nichtschriftlichen Charakter der Vorlesung auch in einer Spätzeit noch energisch festgehalten werden sollte, das beweisen die Universitäts- und Fakultätsstatuten oft und immer wieder, wenn sie unermüdlich gegen den Mißbrauch der Vorlesung zu einem bloßen Gruppendiktat, gegen die *lectio ad pennam*, die Vorlesung zum Mitschreiben, Front machen. Streng wird, um die Terminologie eines Beschlusses der Pariser Artisten-Fakultät von 1355 aufzugreifen, die *tractim* vorgetragen, das langsame Mitziehen der Feder über das Pergament oder Papier erlaubende Vorlesung verboten und ein *raptim* gesprochener Vortrag vorgeschrieben, der rasch voranschreitet und dem Ohr nur als ganzer nachvollziehbar bleibt.⁴⁸⁾

Das Verfahren des Gruppendiktats zur Vervielfältigung von Texten aber war so einleuchtend, daß ein bloßes Verbot es nicht beseitigen konnte.⁴⁹⁾ Darum wurde neben der Vorlesung in der sogenannten *pronunciatio* schließlich eine eigene Veranstaltung geschaf-

Verfassers, er habe diesen Text nur geschrieben, da er ihn in Paris wegen einer Vorlesungsrufe (oder eines Streiks der Magister?) nicht mündlich habe vortragen (*legere*) können; vgl. *Antoine Dondaine/Louis-Jacques Bataillon*, *Le commentaire de saint Thomas sur les Météores*, in: *Arch. fratrum Praedicatorum* 36, 1966, 81–152, hier 150: *Doctoribus Parisiensis studii vacantibus occasione regalium tempore Philippi filii piissime [lies: -i?] venerabilissime memorie Ludovici illustrissimi regis Francorum, qui decessit apud Tunem, mihi fas non erat vobis legere textum meteororum. Idcirco me rogastis, ut quod verbo non licebat, saltim conscriptione supplerem, quod quia diu cum tedio rogantium vestrorum assalitus sum, vestris amodo postulationibus coactus sum obedire (...)*. Hier ist über die Bedeutung der *regalia*, die schon die Herausgeber beunruhigte (vgl. ebd. 122), nicht zu entscheiden; ich würde freilich eher an eine Pause der Trauer denken (auch wegen des Gebrauchs der Vokabel *fas*) als an eine durch Streik verweigerte Zwangssteuer und also etwa *<funeralium>* ergänzen.

⁴⁸⁾ CUP (wie Anm. 9), Vol. 3, 39f. Nr. 1229.

⁴⁹⁾ Ohnedies wissen wir über die Wirksamkeit nichts Genaueres. Allein die ständige Wiederholung freilich stimmt skeptisch: 1362 wird den Sententiarum untersucht, außer allenfalls kleinen Gedächtnisstützen geschriebene Texte mit auf das Katheder zu nehmen (CUP [wie Anm. 9], Vol. 3, 144, Nr. 1322); ein Verbot, in den Vorlesungen zu diktieren, erscheint auch noch in den Reformstatuten des Guillaume d'Estouteville von 1452 (CUP [wie Anm. 9], Vol. 4, Nr. 2890, S. 720 bei Anm. 30). *Michael*, Johannes Buridan (wie Anm. 37), Bd. 2, 608 mit Anm. 26, weist darauf hin, daß schon kurz nach dem Verbot von 1355 Albertus („Parvus“) von Sachsen seine Logikvorlesung (nach Petrus Hispanus) gemäß der Auskunft eines Stuttgarter Ms. seinen Studenten in die Feder diktiert hat: *Nota. Magister Albertus Parysiensis anno domini 1360 novem tractatus dedit ad pennam Parisius*. Das könnte freilich auch mei-

fen und dem Universitätsprogramm eingegliedert, jedenfalls in den mitteleuropäischen Neugründungen des 15. Jahrhunderts. Denn dies erlaubte es, diese Form der Buchherstellung wenigstens zu kontrollieren und durch Statuten gegen allzu starken Mißbrauch abzusichern, so daß wir sie als erfolgreiche Erfindung zur Erleichterung von Buchherstellung und Textverbreitung ansehen dürfen.⁵⁰⁾ Buchstäblich Hunderte von Manuskripten legen von dieser rationellen Technik einer handschriftlichen Vervielfältigung noch heute Zeugnis ab, ohne daß die Vorlesung zur Textfabrikation entarten mußte.⁵¹⁾

nen, daß Albert das gesondert und nicht in einer *lectio* tat – wie 1419 in Wien Johannes von Gmunden offenbar seine astronomischen Tafeln von einem anderen Magister den Studenten diktieren läßt und sie ihnen selber erklärt (vgl. unten Anm. 50). Üblich scheinen jedenfalls später Mischformen geworden zu sein: Noch Martin Luther hat seine exegetischen Vorlesungen in Wittenberg nach Ausweis der erhaltenen Nachschriften teils (für den größeren Teil der Scholien) *raptim*, teils (für die Glossen und einige Scholien) *tractim* gehalten; vgl. *Reinhard Schwarz*, Luther. (Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 3, Lfg. 1.) Göttingen 1986, 26.

⁵⁰⁾ Dazu bereits *Christ*, ‚Petia‘ (wie Anm. 12), 36–39; reiches Material auch bei *Michael*, Johannes Buridan (wie Anm. 37), Bd. 1, 263–267. Einzelne Handschriften, die sich als Ergebnis einer *pronunciatio* bekennen, lassen sich in jedem Band der „Manuscripts datées“ zahlreich finden. Selten freilich sind Manuskripte aus einer konkreten Veranstaltung: Bernd Michael machte (das ist der deutlichste mir bekannte Beleg) auf drei Exemplare von Buridans Quaestionen-Kommentar zur Nikomachischen Ethik aufmerksam, die alle in Prag am 21. Sept. 1382 beendet wurden: Mss. Basel, Universitätsbibliothek F V 3; Leipzig, Universitätsbibliothek 1447; Melk, Stiftsbibliothek 542; ebd. 842f.; vgl. auch künftig *ders.*, Publikum und Leser von Buridans moralphilosophischen Schriften im späteren Mittelalter, in: Jürgen Miethke (Hrsg.), Das Publikum politischer Theorie im späteren Mittelalter. München 1991. – Nicht nur die bekannten Standardtexte kamen in den Genuß dieser Publikationsform: 1419 und 1422 kommt der Magister Johannes von Gmunden bei der Wiener Artistenfakultät erfolgreich um eine *licentia pronunciandi* für von ihm selbst verfaßte *tabule in astronomia* ein (1419: *Et dabatur licentia pronunciandi per unum magistrum ita tamen, quod ipse post per se declaret et corrigeret incorrecta*), 1423 will er vortragen lassen *aliqua per eum collecta et nondum completa, que successive complere proponit, ut possint interim successive pronunciari, et quod declaracio eorundem in camera sua sibi pro regencia computetur* (Wien, Univ.-Archiv, „Acta facultatis artium“, t.II [1416–1447], ff. 30^v, 55^r, 64^v, hier zitiert nach *Paul Uiblein*, Johannes von Gmunden, seine Tätigkeit an der Wiener Universität, in: SB Wien, Ph.-Hist. Kl. 497, Wien 1988, 11–64, hier 32, 41, 58. Auf die allgemeine Bedeutung geht ein *Jürgen Miethke*, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 37, 1981, 736–773, hier 758ff. In der Spätzeit des Basler Konzils (1443) wurde auch eine „Ars memorativa“ im französischen Quar-

Natürlich gab es aber auch früher schon den Versuch, in mehr oder weniger enger Zusammenarbeit mit dem Dozenten Nachschriften der Vorlesungen herzustellen. Seit dem Schulbetrieb des frühen 12. Jahrhunderts kennen wir solche *reportationes* mündlicher Lehrvorträge, eine Technik, die sich keineswegs auf eine einzige Fakultät beschränkte.⁵²⁾ Die Vorlesungen Hugos von St. Viktor zur systematischen Theologie sind uns etwa in solcher Mitschrift erhalten.⁵³⁾ Auch die Reportationen der Vorlesungen des bedeutenden Bologneser Juristen Odofredus über das *Corpus Iuris Civilis*, das römische Recht, sind ein sprechender Beleg. Hier finden sich auch noch die italienischen Wendungen und individuellen Reminiszenzen in den Text aufgenommen, mit denen der Dozent sich an die „signori“, seine Herren Studenten wendet.⁵⁴⁾

tier durch *pronunciatio* vervielfältigt: *Incipit ars memorativa cara rara levis brevis et subtilis, pronunciata < ! > lecta et declarata realiter cum effectu, optime compilata ac finita (...) anno domini 1443 in palacio deputacionis Parisiensis apud fratres Augustinenses per quendam doctorem*; Ms. Wien, Österr. Nationalbibliothek, cvp 4096 – dieses Ms. wurde selbst erst 1478 in Mondsee abgeschrieben; vgl. dazu jetzt *Franz Unterkirchner*. Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek. (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, 3/1.) Wien 1974, 112,–, fol. 240^f, hier zit. n. *Helga Hajdu*. Das mnemotechnische Schrifttum des Mittelalters. Leipzig 1936, ND Amsterdam 1967, 93.

⁵¹⁾ Bezeichnend dafür der langwierige Konflikt in Paris 1385/1388 zwischen dem Kanonisten Amelius de Brolio und der Juristischen Fakultät, der sich in den Texten CUP (wie Anm. 9), Vol. 3, 425–439, 468–477 Nr. 1528–1531 u. 1546, spiegelt. Es ging um sehr verschiedene Punkte, u. a. aber heißt es (CUP [wie Anm. 9], Vol. 3, 436): *Et pour ce que partie a fait proposer que maistre Avmés lit à la plume, qui fut pieça defendu par le pape Urban (...) repont qu'il lit bien et convenablement et profitablement pour les escoliers.*

⁵²⁾ Schärfer unterscheidend, als es dem mittelalterlichen Sprachgebrauch entspricht (vgl. dazu schon *Wilhelm Wattenbach*. Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig 1896, ND Graz 1958, 564f., oder jetzt *Michael*, Johannes Buridan [wie Anm. 37], 266f.; auch *Weijers*. Terminologie [wie Anm. 13], 361–365), verwende ich hier das Wort *reportatio* ausschließlich für die „freie“ Vorlesungs- bzw. Disputationsnachschrift, nicht für die Mitschrift im Gruppendiktat der *pronunciatio*. Vgl. auch unten Anm. 70.

⁵³⁾ *Hugo von St. Viktor*, „Sententiae de divinitate“; vgl. bereits *Bernhard Bischoff*. Aus der Schule Hugos von Sankt Viktor (1935), jetzt in: ders., Mittelalterliche Studien. Bd. 2. Stuttgart 1967, 182–187 (mit Edition des sprechenden Prologs 186f.)

⁵⁴⁾ Mehrfach gedruckt, zuletzt als Reprint der Ausgabe Lyon 1550–1552; *Opera iuridica rariora*. Vol. 2–5. ND Bologna 1967–1969. Auf Odofredus stützt sich vorwiegend etwa *Laurent Mayali*. De usu disputationis au moyen âge, in: *Rechtshist. Journ.* 1, 1982, 91–103. – Auch Bartolus von Sassoferrato

Auf der anderen Seite müssen wir aber festhalten, daß es durchaus nicht der eigentliche Zweck der Lehrveranstaltung Vorlesung war, einen (wegen der mündlichen Restbestände nicht völlig ausgefeilten) schriftlichen Niederschlag zu erzeugen, der sich allein als defizitärer, weil eben nicht vollkommen ausgearbeiteter „schriftlicher“ Kommentar verstehen ließe. Die schriftliche Fixierung war keineswegs der geheime und eigentliche Hauptzweck. Auch im Mittelalter wurden erheblich mehr Vorlesungen gehalten als schriftlich festgehalten oder gar überliefert, und wir kennen an allen Universitäten geachtete und nach ihren Schülern zu urteilen erfolgreiche akademische Lehrer, von deren Vorlesungen und wissenschaftlichen Auffassungen wir uns angesichts einer fehlenden schriftlichen Überlieferung keine rechte Vorstellung bilden können.

Eine Bestätigung für diese Auffassung liefert uns die Amtskirche mit ihren vielfältigen Versuchen, die Lehrentwicklung an den Universitäten unter ihre Kontrolle zu bringen.⁵⁵⁾ Niemals hat sie sich damit begnügt, etwa nur die Schriften der Theologen ihrer Zensur zu unterwerfen, immer wieder begegnet in den Zensuren selbst neben den schriftlich niedergelegten und einer Kommission gegebenenfalls zur Prüfung vorgelegten Schriften auch das gesprochene Wort, eine Predigt, eine Quaestion, eine Sentenzenvorlesung.⁵⁶⁾ Und bei den Fakultätseiden, mit denen man an den Universitäten in

(†1357), dessen schriftlich redigierte „Commentaria“ später den Unterricht im Römischen Recht für Jahrhunderte bestimmen sollten, hat selber noch in seinen letzten Lebensjahren in Perugia (als seine Kommentare also bereits vorlagen) seine Vorlesungen offenbar weiterhin in der geschilderten herkömmlichen Methode gehalten; vgl. *Federigo Martino*, „Lecturae per viam additionum“ nel ms. 317 della Biblioteca Capitolare di Lucca, in: *QuFiAB* 67, 1987, 462–476.

⁵⁵⁾ Allgemein bereits *Jürgen Miethke*, Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung. Die Verfahren gegen Abaelard und Gilbert von Poitiers, in: *Viator* 6, 1975, 87–116; *ders.*, Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jahrhunderts, in: *Zimmermann* (Hrsg.), *Die Auseinandersetzungen* (wie Anm. 34), 52–94; *ders.*, Der Zugriff der kirchlichen Hierarchie auf die mittelalterliche Universität. Institutionelle Formen der Kontrolle über die universitäre Lehrentwicklung vom 12. bis 14. Jahrhundert (am Beispiel von Paris), in: *Kyrkohistorisk Årskrift* 77, 1977, 197–204. *William J. Courtenay*, Inquiry and Inquisition: Academic Freedom in Medieval Universities, in: *ChurchH* 58, 1989, 168–181.

⁵⁶⁾ Naturgemäß lassen sich hier die Belege leicht häufen. Vgl. nur z. B. den Widerruf in dem Verfahren gegen Nikolaus von Autrecourt (CUP [wie Anm. 9], Vol. 2, 576–579 Nr. 1124; jetzt auch abgedruckt in: *Nikolaus von Autrecourt*, Briefe. Hrsg. u. übers. v. Ruedi Imbach u. Dominik Perler. [Philoso-

vorausgehendem Gehorsam versucht hat, die amtskirchlichen Zensuren für die Lehre verbindlich zu machen⁵⁷), wird selbstverständlich bereits der mündlich vorgetragenen Lehre, ja einer wissenschaftlichen Ansicht abgeschworen. Jede künstliche Trennung von Wort und Schrift wäre lebensfremd gewesen. Die Universitäten waren allein über ihren Schriftausstoß keineswegs zu disziplinieren.

Zwischen dem gesprochenen Wort der *lectio* und dem geschriebenen Kommentar, dem *commentum* oder dem *scriptum*⁵⁸) unserer Manuskripte, haben wir eine gewisse Schwebelage einer möglichen

phische Bibliothek, 413.] Hamburg 1988, 76–82), der mit dem beziehungsreichen Seufzer „*Vae michi!*“ beginnt und dann als Irrtümer insgesamt 31 Artikel auflistet mit der jeweiligen Einleitung: *Dixi* (art. 2–31) bzw. *dixi et scripsi*: (...) *item dixi, proh dolor, in primo principio, quando legi sententias* (art. 1), bezieht sich hier also ausdrücklich auf seine mündliche Lehre, freilich findet sich auch häufig die Formulierung: *Item dixi (in) epistola ...* (z. B. art. 6–15, 17–21 usw.), was ja auf einen geschriebenen Text verweist. – Vgl. auch die päpstliche Verurteilungssentenz gegen den Pariser Magister Johannes de Polliaco vom 24. Juli 1321, in: CUP (wie Anm. 9), Vol. 2, 243f. Nr. 797 (auch in: Extravag. comm. 5.3.2, Friedberg II 1291); die Irrtümer selbst bei *Heinrich Denzinger/Adolf Schönmetzer*, *Enchiridion symbolorum*. 32. Aufl. Freiburg/Rom/Barcelona 1963 (u. ö.), 287 Nr. 921–924): *non sobrie sed perperam sapiebat infrascriptos articulos periculosos continentes errores docens publice in suis predicationibus et in scholis ...*; vgl. dazu vor allem *Josef Koch*, *Kleine Schriften*. Bd. 2. (Storia e Letteratura, 128.) Rom 1973, 394ff., bes. 401. Einen Bezug auf mündliche Lehre und Lehrpredigt findet man im 14. Jahrhundert auch in den Verfahren gegen Meister Eckhard, Thomas Waleys, Johannes von Mirecourt, Johannes de Montosono usw.

⁵⁷) Vgl. dazu nur z. B. CUP (wie Anm. 9), Vol. 1, 499f. Nr. 441 (Statut von 1272); ebd. 587 Nr. 501 (Eid von c. 1280); ebd. Vol. 2, 675 u. 680 Nr. 1185 (§ 6 u. § 16) [Eid aus dem 14. Jh.]; *Konrad von Megenberg*, *Yconomica* II.3.1. Hrsg. v. Sabine Krüger. Bd. 2. (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 3,5,2.) Stuttgart 1977, 93f. mit Anm. 40 (Eid von ca. 1334?). Vgl. auch die den Pariser Statuten nachgebildeten Bestimmungen der Theologischen Fakultät in Bologna von 1363; *Franz Ehrle* (Ed.), *I più antichi statuti della Facoltà teologica dell' Università di Bologna*. (Universitatis Bononiensis monumenta, 1.) Bologna 1932, 38: Verboten ist natürlich jedes *asserere*, nicht nur die schriftliche Äußerung. Zu den Universitätseiden allgemein jetzt *Paolo Prodi*, *Dall'analogia alla storia, Il sacramento di potere*, in: *Ann. dell'Ist. stor. italo-germanico* in Trento 14, 1988, 9–38, bes. 29ff.

⁵⁸) Eine zusammenfassende Studie zu dieser literarischen Form mit dem sprechenden Namen *scriptum* fehlt (auch *Weijers*, *Terminologie* [wie Anm. 13], behandelt es nicht). Vgl. aber etwa die Bemerkungen von *Konstanty Michalski*, *Le criticisme et le scepticisme dans la philosophie du XIV^e siècle* (1936), jetzt in: ders., *Opuscula philosophica*. *Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte*. Hrsg. v. Kurt Flasch. Frankfurt am Main 1969, 67–149, hier 70ff. Dazu auch etwa die Überlegungen der Herausgeber *Ge-*

Unentschiedenheit beobachtet, die bei unserer Frage nach der Stellung der Universitäten zum gesprochenen Wort unsere genaueste Aufmerksamkeit fordert. Auch bei den mendikantischen Hilfsmitteln, den Enzyklopädien, Konkordanzen, Exemplassammlungen des 13. Jahrhunderts zeigt es sich, wie der Dienst am mündlichen Vortrag, an der mendikantischen Predigt, eine ganze Reihe von Hilfsmitteln für die Erschließung und Aufbereitung schriftlicher Traditionsmassen hervorgerufen hat. Darüber hinaus haben wir gerade hier deutliche Belege dafür, daß diese Werkzeuge in aller Regel nicht so sehr einsamem Forscherfleiß als vielmehr organisierter Teamarbeit zu verdanken sind.⁵⁹⁾

Ist es verwunderlich, daß sich an den Universitäten die Unentschiedenheit der Standardsituation, die wir in der *lectio* beobachteten, nun gleichsam zu einem Exordialtopos stilisiert, in den Prologen zahlreicher schriftlich überlieferter Kommentare der Scholastik finden läßt? Der Autor konnte damit zugleich einer mehr oder minder betonten Bescheidenheit ein mehr oder minder deutliches Eigenlob beimengen, wenn er etwa anmerkte, er gehe an das große, seine Kräfte übersteigende Werk nur deshalb, weil er aus Liebe (*caritas*) sich verpflichtet fühle, dem intensiven vielfachen Drängen zahlreicher schrifkundiger Männer (*litterati*) nachzugeben, die das, was er in seinen Vorlesungen über die Schwierigkeiten der Naturphilosophie in der Schwachheit seiner Begabung für die Studenten zu entwickeln pflege, für sehr gelungen hielten, und die nun mein-

deon Gál und *Stephan Brown* in: Guillelmus de Ockham, Opera theologica et philosophica. Opera theologica I. St. Bonaventure, N.Y. 1967, 33*sq. – Zum Verhältnis von Vorlesung und *scriptum* im Paris des 14. Jahrhunderts vgl. *Anneliese Maier*, Ausgehendes Mittelalter. Bd. 1. (Storia e letteratura, 97.) Rom 1964, 151 ff., 176 ff.

⁵⁹⁾ Knappe Übersicht bei *Richard Hunter Rouse*, L'évolution des attitudes envers l'autorité écrite: Le développement des instruments de travail au XIII^e siècle, in: Culture et travail intellectuel dans l'Occident médiéval. Paris 1981, 115–144. Zur Team-Arbeit und ihrer Wertung vgl. jetzt vor allem *Yves M.-J. Congar*, 'In dulcedine societatis quaerere veritatem'. Notes sur le travail en équipe chez St. Albert et chez les Prêcheurs au XIII^e siècle, in: Albertus Magnus, doctor universalis 1280/1980. Mainz 1980, 47–57 [auch in: ders., Thomas d'Aquin: sa vision de théologie et de l'Eglise. (Variorum reprints, CS, 190.) London 1984, Nr. I]. Knapp auch *Louis-Jacques Bataillon*, Status quaestionis sur les instruments et techniques de travail de Saint Thomas et Saint Bonaventure, in: 1274 – année charnière, Mutations et continuités. (Colloques internationaux du C.N.R.S., 558.) Paris 1977, 647–657, hier 653 ff.

ten, daß es schon eine ansehnliche Leistung darstellen würde, das alles nun niederzuschreiben. Der Autor – es ist in dem zitierten Falle der Oxforder Franziskaner Wilhelm von Ockham⁶⁰⁾ – beansprucht also nichts anderes, als in seinem schriftlichen Text festzuhalten, was er in seinen mündlichen Erläuterungen im Hörsaal zu erörtern pflegte, als Gedächtnisstütze und Hörsatz gewissermaßen.

Andere Autoren können noch weitergehen und diesen Gedanken noch überbieten. Der Pariser gelehrte Artist Johannes Buridan teilt, ebenfalls anläßlich einer Auslegung der Physik des Aristoteles, seinem Leser mit, er habe die Kühnheit besessen, auf die Bitte von vielen seiner Schüler und Studenten hin, einiges über die Schwierigkeiten der aristotelischen Physik niederzuschreiben und ihnen diese Niederschrift zugänglich zu machen, *quia non possent – ut dicunt – multa in scholis audita sine alicuius scripturae adiutorio memoriae commendare*, sie könnten, wie sie sagen, vieles was sie in den Hörsälen zu hören bekämen, ohne die Hilfe einer Schrift nicht ihrem Gedächtnis einprägen.⁶¹⁾ Hier erscheint das Buch, das Lehrbuch, sozusagen nur als mnemotechnische Eselsbrücke, als Hilfsmittel, das mündlich Vorzutragende besser zu behalten.

Bezeichnenderweise freilich sind diese beiden Stimmen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, denen sich eine ganze Reihe weiterer Zeugnisse ohne Schwierigkeiten anfügen ließe, nun nicht etwa glossierenden Wort-für-Wort-Kommentaren des Aristoteles-Textes vorangestellt, sie leiten vielmehr selbständigere, eher problemorientierte als textbegleitende Erörterungen ein. Ockhams Schrift ist mit der Überschrift „Summulae“ als systematisches Lehrbuch charakterisiert, und Buridan beginnt mit seinem Prooemium eine Sammlung von „Quaestiones in octo libros physicorum Aristotelis“, eine Schrift also, die sich gewiß nicht zufällig die andere Grundform scholastischer Bemühung um Texte als literarisches Genus zunutze

⁶⁰⁾ „Summulae in libros physicorum“. Ed. *Stephan Brown*, in: Guillelmi de Ockham, Opera theologica et philosophica, Opera philosophica. Bd. 6. St. Bonaventure, N.Y. 1984, 37 Zl. 1–8. Zur verwandten literarischen Form der Summe bei den Juristen vgl. *Weimar*, Legistische Literatur (wie Anm. 39), 188 ff.

⁶¹⁾ „Quaestiones in VIII libros physicorum Aristotelis [de ultima lectura]“. Hrsg. v. *Johannes Dullaert*. Paris, Petrus de le Dru für Denis Roce 1509, ND Frankfurt am Main 1964, hier zit. n. *Michael*, Johannes Buridan (wie Anm. 37), Bd. 2, 578, dort 578–609 zu Redaktionen und Überlieferungen des Textes. Zu vergleichen ist z. B. auch das oben in Anm. 47 zitierte anonyme Prooemium zu den „*Meteora*“ des Aristoteles.

macht, die *quaestio*⁶²⁾, die ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert neben der *lectio* in voller Breite sich entwickelt hatte.

III.

Die scholastische *quaestio*, Herzstück scholastischen Wissenschaftsbetriebes, ist nun in sich selbst eine literarische und didaktische Form, die noch stärker als die *lectio* jenes starke Moment an mündlicher Rede bewahrt, das wir bereits bei der textbezogenen *lectio* beobachten zu können glaubten. Die *quaestio*, eine freie (eingeschobene) Erörterung eines an der Textlektüre sich entzündenden Problems (das sich freilich auch weit von dem konkreten Gedankengang der autoritativen Vorlage entfernen konnte) war im Unterrichtsbetrieb von der *lectio* schon früh unterschieden; „wenn in einem Text eine *quaestio* auftaucht“, so schreibt am Ende des 12. Jahrhunderts der französische Theologe Petrus Cantor, „so schreibe man sich das auf und verschiebe die Behandlung bis zur Stunde der Disputation“.⁶³⁾ Die Disputation ist demnach schon zu Beginn der europäischen Universitätsgeschichte als Form für sich institutionalisiert. Dieser Selbständigkeit verdankt die Quästion offenbar nicht zuletzt ihre breite Entfaltung.

Im durchgebildeten Betrieb der spätmittelalterlichen Universitäten treffen wir auf die *quaestio* auf jedem Niveau des Unterrichts. Bei den Anfängern dient sie als *repetitio*, der Wiederholung und Einübung des gerade Gelernten.⁶⁴⁾ In der *quaestio disputata* begleitet sie als Veranstaltungsreihe mit festen Terminen die Vorlesungen

⁶²⁾ Zur Geschichte dieses literarischen Genres in der Frühscholastik z. B. *Arthur Michael Landgraf*, Zur Technik und Überlieferung der Disputation, in: *Collectanea franciscana* 20, 1950, 173–188. Zur Bedeutung auch *Marie Dominique Chenu*, La théologie au XII^e siècle. (Etudes de philosophie médiévale, 45.) Paris 1957, 337–341. Zur Wortgeschichte das ausgebreitete Material bei *Weijers*, Terminologie (wie Anm. 13), 335–347; vgl. auch ebd. 355–360.

⁶³⁾ Zit. n. *John W. Baldwin*, Masters, Princes and Merchants. Peter the Chanter and His Circle. Vol. 1–2. Princeton, N.J. 1970, hier Vol. 2, 67 Anm. 52.

⁶⁴⁾ Anschaulich wiederum *Maierù*, Tecniche (wie Anm. 37), 339ff. Vgl. dazu etwa den Oxforder ‚*parvisus*‘: *James A. Weisheipl*, Curriculum of the Faculty of Arts at Oxford in the Early Fourteenth Century, in: *MedSt* 26, 1964, 143–185, bes. 154; *John M. Fletcher*, The Teaching of Arts at Oxford, 1400 to 1520, in: *Paedagogica historica* 7, 1967, 417–454, hier 431ff.; *Edith Dudley Sylla*, The Oxford Calculators, in: *Kretzmann/Kenny/Pinborg* (Eds.), *Cambridge History of Late Medieval Philosophy* (wie Anm. 30), bes. 542–546.

der Magister und Doktoren.⁶⁵) Sie soll die freie Problembehandlung und wissenschaftliche Methode in der Lösung von Fragen schulen. In den feierlichen Disputationsübungen der Fakultäten, von denen die Quodlibet-Disputationen der Theologen die bekanntesten sind, sollte auch demonstrativ die Leistungsfähigkeit der Studenten und Magister öffentlich, zumindest universitätsöffentlich zur Geltung gebracht werden.⁶⁶)

Die feierliche *quaestio* im Quodlibet mit ihrem komplexen Ein- und Miteinander verschiedener Mitwirkender verdeutlicht uns die Absicht und die Erkenntnischance dieses Lehrprogramms. Vielleicht sollten wir richtiger sagen, daß sie uns die Versuchsanordnung deutlich macht, der die verschiedensten Fragen unterzogen wurden.⁶⁷) Die Veranstaltung fand unter dem Vorsitz eines dazu be-

⁶⁵) Zusammenfassend jetzt: Les questions disputées et les questions quodlibétiques dans les facultés de théologie, de droit et de médecine. Par *Bernardo C. Bazan, John F. Wippel, Gérard Fransen, Danielle Jacquart*. (Typologie des sources du moyen âge occidental, 44–45.) Turnhout 1985; dazu bereits *Bernardo C. Bazan*, La ‚*quaestio disputata*‘, in: Robert Bultot/Léopold Génicot (Eds.), Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales. Définition, critique et exploitation. (Université Catholique de Louvain, Publications de l’Institut d’Études Médiévales, II/5.) Louvain-la-Neuve 1982, 31–49. Vgl. auch *Ludwig Hödl/Peter Weimar/Jacques Verger/L. Miller* in: Lexikon des Mittelalters. Bd. 3. München/Zürich 1986, 1116 bis 1120 (s.v. Disputatio[n]). Für die Juristen wiederum *Manlio Bellomo*, Aspetti dell’insegnamento giuridico nelle università medievali. Le ‚*quaestiones disputatae*‘. (Cultura giuridica medievale e moderna, I/1.) Reggio di Calabria 1974; für die Mediziner *Brian Lawn*, The Salernitan Questions. An Introduction to the History of Medieval and Renaissance Problem Literature. Oxford 1963; vgl. auch *Tiziana Pesenti*, Genesi e pubblico della letteratura medica padovana nel tre e quattrocento, in: Università e società nei secoli XII–XVI. (Centro Italiano di studi di storia e d’arte Pistoia, Nono convegno internazionale, Pistoia, 20–25 sett. 1979.) Pistoia 1982, 523–545.

⁶⁶) Grundlegend *Paléon Glorieux*, La littérature quodlibétique. Vol. 1–2. (Bibliothèque thomiste, 5 u. 21.) Le Kain bzw. Paris 1925/1935. Vgl. jetzt die Typologie (wie Anm. 65); knapp auch *John F. Wippel*, The Quodlibetal Question as a Distinctive Literary Genre, in: Bultot/Génicot (Eds.), Les genres (wie Anm. 65), 67–84. – Beispielhaft hat erneut zur Erhellung der Beziehungen der Universitäten zu ihrer Umwelt die Quodlibets herangezogen *Jacques Verger*, Les universités et le deuxième concile de Lyon, in: 1274 – année charnière (wie Anm. 59), 245–259. – Zu den Quodlibet-Diskussionen an den deutschen Artisten-Fakultäten des 15. Jh.s (besonders zu Wien) zuletzt *Uiblein*, Mittelalterliches Studium (wie Anm. 22), 93 f.

⁶⁷) Robert de Courçon spricht im Anschluß an Gregor den Großen davon, daß ein Problem nur dann voll verstanden werden könne, wenn es „vom

fugten Magisters oder Doktors statt. Auf die Frage, die gestellt wurde und die als solche natürlich vom Magister anerkannt war, die aber nicht etwa vom Magister selbst auch formuliert werden mußte, antwortete zuerst einer der älteren Schüler, der *respondens*, der „Antworter“, indem er eine Lösung vorschlug und mit einer Reihe von Argumenten und natürlich auch Autoritäten diese seine Lösung zu stützen versuchte. Ein sogenannter *opponens* oder mehrere „Opponenten“ hatten dann die Aufgabe, diese gegebene Lösung ihrerseits mit Argumenten und Autoritäten anzugreifen, auch gegebenenfalls Gegenpositionen einzunehmen, auf die dann der *respondens* eingehen mußte. Die Schlacht entschieden wurde schließlich, meist erst am folgenden Tage, durch den Magister, der nach einem knappen Rückblick auf die vorgetragenen Gründe die wissenschaftlich zuverlässige und nach seiner wissenschaftlich gesicherten Meinung

Zahn der Disputation gebrochen“ werde; vgl. Baldwin, Masters (wie Anm. 63), Vol. 2, 68 Anm. 62: ... *nihil ad plenum intelligitur nisi dente disputationis frangatur*. Sein Lehrer Petrus Cantor gebraucht fast dieselben Worte in: *Verbum abbreviatum*, cap. I (abgedruckt in der Version der Hss. ebd. 63 Anm. 22; in der kürzeren Fassung bei Jacques Paul Migne, *Patrologiae cursus completus. Series Latina*. Vol. 205. Paris 1855, Sp. 25B, fehlt der Verweis auf Gregor). – Noch im Mai 1379 erklärt Heinrich von Langenstein in Paris stolz die Disputation geradezu zu einem Prüfstand für die christliche Glaubenswahrheit: „Epistola pacis“. Ed. Hermann von der Hardt, in: „Programma“ der Academia Julia Carolina Helmstedt 1798–1799, pars lxiv [mit fortld. Paginierung; Teil II: Weihnachten 1798], LVIII, hier verglichen mit Ms. München, BSB, clm 26608, fol. 77^v, und mit dem Druck von César Égasse Du Boulay, *Historia Universitatis Parisiensis*, IV. Paris 1676, zit. n. Alan E. Bernstein, *Pierre d'Ailly and the Blanchard Affair. University and Chancellor of Paris at the Beginning of the Great Schism*. (Studies in Medieval and Reformation Thought, 24.) Leiden 1978, 36 Anm. 46. – Georg Kreuzer machte mir dann freundlich auch die Fassung dieses Textstücks in seiner künftigen kritischen Ausgabe zugänglich; ich folge ihr mit einer Ausnahme (ich lese *indicium*, nicht *iudicium*): *Numquid disputacionis iuge exercitium latentem falsitatem et fraudem detegit ultimate? Numquid hoc est quare Machometus de his que sue legis sunt disputare prohibuit sciens crebrum et diligens disputacionis ventilabrum fraudem et falsitatem diu latere non posse? Unde maximum est Christiane legis indicium, quod in ea omnia acerrimo disputacionis examine a mille annis exposita sunt et cottidie exponuntur, et tamen perseverant*. – Zuvor schon hat auch Wilhelm von Ockham mit seiner politischen Vorliebe für das Zitat aus dem Dekret Gratians, das er in seinen politischen Schriften immer wieder zur Begründung seines methodischen Vorgehens anführt, ähnliche Akzente gesetzt: *veritas sepius exagitata magis splendescit in lucem* (C.35 q.9 c.7 = Friedberg I, 1286).

auch einzig zulässige Antwort mit seiner *determinatio*⁶⁸) (wörtlich übersetzt heißt das: „Abgrenzung“) festlegte.

Allein unsere schematische Zusammenfassung zeigt, daß hier verschiedene Momente ineinandergreifen und daß der tatsächliche Ablauf der Redeschlacht im einzelnen gewiß nicht immer in jener schönen Ordnung vor sich gegangen ist, die bei den Meistern des Genres aus dem 13. Jahrhundert, wie etwa Heinrich von Gent, Gottfried von Fontaines oder Thomas von Aquin die uns schriftlich überlieferten Quaestionen aufweisen. Die strittige Debatte zwischen verschiedenen Personen um das bessere Argument, geführt mit allen Mitteln einer ausgearbeiteten Logik, das dialektische Zerpfücken der gegnerischen Meinung, das dann schließlich in der magistralen *determinatio* eine gültige Antwort fand, war, so sehr es die Möglichkeit einer objektiven Entscheidung wissenschaftlicher Fragen überschätzen mochte, zunächst ganz und gar nicht auf schriftliche Fixierung berechnet.

Und doch sind in den Universitäts handschriften fast schon unzählige Quaestionen mit und ohne Zuschreibungen an bestimmte Autoren überliefert, die uns den Diskussionsstand eines Problems in aller Regel sehr präzise erschließen. Die verschiedenen Redaktionsstufen zu unterscheiden, in der uns die Texte jeweils vorliegen⁶⁹), ist freilich nicht immer einfach. Da gibt es die Mitschriften von eifrigen Zuhörern, die Reportationen des tatsächlichen Verlaufs, auch wenn diese Form relativ selten vorkommt. Da gibt es – weit häufiger – die nach der Determination des Magisters angefertigten gewissermaßen perspektivisch auf die schließliche Lösung hin durchorganisierten Rekapitulationen wirklicher Dispute, d. h. die sozusagen offizielle, vom Magister geprüfte und gebilligte oder sogar selbst niedergeschriebene⁷⁰) Version. Und schließlich gibt es auch die systemati-

⁶⁸) Zur Wortgeschichte jetzt ausführlich *Weijers*, Terminologie (wie Anm. 13), 347–355; vgl. auch ebd. 404–407.

⁶⁹) Skizze mit interessantem Material bei *Jacques-Guy Bougerol*, *De la reportatio à la redactio* (Saint Bonaventure, Qu. disp. „De perfectione evangelica“, qu. 2 a.2, dans les états successifs du texte), in: *Bultot/Génicot* (Eds.), *Les genres* (wie Anm. 65), 51–65. Vgl. *Jacqueline Hamesse*, ‚Reportatio‘ et transmission des textes, in: *Monika Asztalos* (Ed.), *The Editing of Theological and Philosophical Texts from the Middle Ages. Acts of the Conference ... Stockholm, 29–31 August 1984.* (Acta Universitatis Stockholmiensis, Studia latina Stockholmiensia, 30.) Stockholm 1986, 11–34.

⁷⁰) Jedenfalls schreiben etwa die Statuten Bolognas vor, der Dozent habe seine ausgearbeitete Quaestio persönlich bei dem Pedell zu hinterlegen (vgl.

schen Untersuchungen in Quaestionenform, die sich das methodische Vorgehen der *quaestio* zunutze machen, um ein Problem zu entfalten. Die bekanntesten Texte dieser letzten, schon durchaus „schriftlichen“ Quaestionenkonzeption sind die „Summen“ des Thomas von Aquin⁷¹⁾, die freilich in ihrer Form keineswegs allein stehen.⁷²⁾

Wir brauchen hier nicht zu verfolgen, wie sich literargeschichtlich die *quaestio* seit dem 12. Jahrhundert immer stärker als Gattung für sich und als Grundform des scholastischen Traktats durchzusetzen vermochte. Vorlesungen über das Sentenzenbuch des Petrus Lombardus an der theologischen Fakultät waren spätestens seit der

Hermann Ulrich Kantorowicz, The ‚Quaestiones disputatae‘ of the Glossators, in: TRG 16, 1938/39, 1–67, hier 44; jetzt in: ders., Rechtshistorische Schriften. Hrsg. v. Helmut Coing u. Gerhard Immel. [Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, 30.] Karlsruhe 1970, 137–185, hier 168), aber diese Bestimmung gilt ersichtlich nicht etwa einer bürokratischen Archivierung, sondern soll die Aufsicht über die Vervielfältigung durch die *stationarii* erleichtern.

⁷¹⁾ Zum literarischen Genus einer „Summa“ etwa *Ludwig Hödl*, in: Lexikon für Theologie und Kirche. 2., völlig neu bearb. Aufl. hrsg. v. Josef Höfer u. Karl Rahner. Bd. 9. Freiburg 1964, 1164–1167 (s. v. Summa); vgl. schon *Martin Grabmann*, Geschichte der scholastischen Methode nach den gedruckten und ungedruckten Quellen. Bd. 1–2. Freiburg i. Br. 1909–1911, hier Bd. 2, 23 f.; *ders.*, Einführung in die „Summa Theologiae“ des hl. Thomas von Aquin. Freiburg i. Br. 1919, bes. 3 ff.; vor allem aber *Marie Dominique Chenu*, Le plan de la Somme théologique de St. Thomas, in: Rev. thomiste 47, 1939, 93–107 (dt.: Der Plan der „Summa“, in: Klaus Bernath (Hrsg.), Thomas von Aquin. Bd. 1. [Wege der Forschung, Bd. 188.] Darmstadt 1978, 173–195), wiederabgedruckt in: *ders.*, Introduction à l'étude de Saint Thomas d'Aquin. (Université de Montréal, Publications de l'Institut d'Études Médiévales. 11.) 2. Aufl. Paris 1954, 255–276 (dt.: Das Werk des hl. Thomas von Aquin. [Deutsche Thomas-Ausgabe. Ergänzungsbd. 2.] Heidelberg/Graz 1960, 336–365). Hier ist auf die lebhafteste Diskussion im Anschluß an diese wegweisende Studie nicht einzugehen; vgl. zuletzt etwa *Hermann Otto Pesch*, Thomas von Aquin, Grenze und Größe mittelalterlicher Theologie. Eine Einführung. Mainz 1989, 387–400. – Zu den juristischen Summen *Weimar*, Legistische Literatur (wie Anm. 39), 188–213, und *Horn*, Legistische Literatur (wie Anm. 39), 342 ff.

⁷²⁾ Von Vorbildern und Vorläufern abgesehen – vgl. später etwa noch die „Summa de ecclesiastica potestate“ des Augustinus von Ancona, die in 111 Einzelquaestionen ihr Thema abschreitet. Inhaltlich zu ihr etwa *Michael J. Wilks*, The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists. (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N.S. 9.) Cambridge 1963. (Zur literarischen Form kenne ich keine eingehende Untersuchung.)

Mitte des 13. Jahrhunderts in aller Regel eine Kette von Quaestionen, die sich in der Reihenfolge der Themen an dem systematischen Aufbau der „Sentenzen“ des Lombarden orientierten.⁷³⁾ Sie waren nicht mehr Vorlesungen nach der geschilderten Art der *lectiones*. Auch zu den Büchern des Corpus Aristotelicum wurden in der Artisten-Fakultät neben den *commenta* und *scripta* immer mehr *quaestiones* oder gar nur *conclusiones* vorgelegt und abgeschrieben, die die „Schlußfolgerungen“, die Antworten des Verfassers auf die Fragen des Textes präsentieren.⁷⁴⁾

Das alles brauchen wir uns hier nicht vor Augen zu führen, es ist ein wahrhaftig ausgedehntes Feld, betrifft es doch einen wesentlichen Teil der uns überkommenen Universitätsliteratur. Natürlich soll hier nicht behauptet werden, daß all die zahllosen Quaestiones, mit denen uns jede Handschriftensammlung unweigerlich konfrontiert, sofern sie Universitätsschrifttum in mehr als marginalen Beständen enthält, daß alle in Quaestionsform niedergeschriebenen Texte auch mehr oder minder getreulich einer wirklichen mündlichen und strittig vorgetragenen mehr oder minder feierlichen Quaestion gefolgt seien. Gewiß war die Situation der *quaestio* für viele

⁷³⁾ Schon Roger Bacon, der so häufig unerbittlich scharfe und scharfsichtige Kritik am Wissenschaftsbetrieb seiner Zeit übte, schreibt (an der traditionellen *lectio* hartnäckig festhaltend) in seinem „Opus minus“ [von ca. 1267; Ed. John Sherren Brewer, in: Roger Bacon, Opera hactenus inedita. (Rerum Britannicarum scriptores [Rolls Series], 15.) London 1859, ND New York 1964, hier 329]: ... *qui legit Sententias, disputat et pro magistro habetur. (...) Item impossibile est quod textus dei sciatur propter abusum Sententiarum. Nam questiones que queri deberent in textu ad expositionem textus, sicut fit in omni facultate, iam sunt separate a textu. Et vocatur curiosus qui in textu vult questiones licet necessarias et proprias theologie disputare nec audiretur, nisi esset homo magne auctoritatis aut potens in questionibus propriis et utilibus et necessariis. Et ideo qui legunt textum, non exponunt eum, quia non querunt questiones proprias et necessarias textui intelligendo (...)* Sed <quia> non sic fit in theologia, accidit infinitum impedimentum studii.

⁷⁴⁾ Vgl. dazu nur das Material bei Charles H. Lohr, Medieval Latin Aristotle Commentaries. Authors, in: Trad 23, 1967, 313–437; 24, 1968, 149–245; 26, 1970, 135–216; 27, 1971, 251–351; 28, 1972, 281–396; 29, 1973, 93–197; 30, 1974, 119–144. Bibliographische Ergänzungen jetzt in *ders.*, Commentateurs d'Aristote au moyen-âge latin. Bibliographie de la littérature secondaire récente. (Vestigia, 2.) Paris 1988. Für die „Politik“ jetzt die stark vermehrte Liste von Christoph Flüeler, Mittelalterliche Kommentare zur „Politik“ des Aristoteles und zur pseudoaristotelischen „Oekonomik“, in: Bull. de la philosophie med. 29, 1987, 193–229.

der Texte eher fiktiv als real.⁷⁵⁾ Man wird die Absicht und das methodische Vorgehen auch dieser „schriftlichen“ Texte aber nur dann richtig verstehen, wenn man diese ihre Entstehungsbedingungen in Rechnung stellt, wenn man die aus der mündlichen eristischen Debatte sich ergebenden Besonderheiten des Aufbaus und der Gedankenführung berücksichtigt.

IV.

Das Anforderungsprofil der *quaestio* an die Fähigkeiten der Kandidaten bestimmte weitgehend auch das Promotionsverfahren, wenn auch natürlich Momente der *lectio* daneben traditionell im Studiengang und während des Abschlußverfahrens nachgewiesen werden mußten. Die Promotionsstatuten sprechen, bei aller Formalisierung und damit Entschärfung des Promotionsaktes, doch insgesamt eine deutliche Sprache: Zeremonielle, ritualisierte Quaestionen sind in ihnen allen enthalten. Die dialektische Wendigkeit in der Behandlung des gegnerischen Arguments, die aus dem Gedächtnis prompt zu liefernde überzeugende Autorität, die strategische Anordnung der eigenen Argumente wurden im Promotionsverfahren aller Fakultäten neben dem formellen Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erwartet.⁷⁶⁾ Etwas überspitzt ließe sich behaupten, daß in der erfolgreich absolvierten *quaestio* der Promovend seine Qualifi-

⁷⁵⁾ Dafür ist Beleg genug, daß sich der scholastische Kommentar aus Quaestionen zusammensetzen kann. Selbst bei den Juristen, bei denen man das zunächst nicht erwarten sollte, begegnen Mischformen zwischen *lectio* und *quaestio*: Lucia Sorrenti, Tra *lecturae* e *quaestiones* in un esemplare del „Codex“, in: Quad. Catanesi di Studi Classici e Med. 9, 1987, 103–135.

⁷⁶⁾ Für die Juristen vgl. etwa Peter Weimar, Zur Doktorwürde der Bologneser Legisten, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geb. (Ius commune, Sonderh. 17.) Frankfurt am Main 1982, 421–443; für das 15. Jahrhundert zuletzt etwa Anna Laura Trombetti Budriesi, L'esame di laurea presso lo studio bolognese. Laureati in diritto civile nel secolo XV, in: Studenti e università degli studenti dal XII al XIX secolo, a cura di Gian Paolo Brezzi e Antonio Ivan Pini. (Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna, n.s. 7.) Bologna 1988, 137–191. Zu den Graduierungen der Artistenfakultät in Paris etwa die ausführlichen Erörterungen bei Michael, Johannes Buridan (wie Anm. 37), Bd. 1, 141–159. Ansonsten findet sich fast in jeder Universitätsgeschichte eine mehr oder minder farbige Darstellung der Promotion. Vgl. auch die genaue Auflistung der einzelnen Akte in: Erlen (Hrsg.), Matrikel der Universität Leipzig (wie Anm. 27), Bd. 2, XVII–XIX (für die Theologen), XXVIII–XXX (Juristen), XXXIX sq. (Mediziner), LV–LXII (Artisten).

kationen als Magister und Doctor formell noch einmal nachzuweisen hatte, bevor er in den Kreis der Promovierten aufgenommen werden konnte.

Diese Anforderungen, die so eng an die Unterrichtsformen und Ausbildungsmethoden der mittelalterlichen Universität gebunden scheinen, wurden naturgemäß nicht nur im Rahmen der Prüfung demonstrativ zur Schau gestellt, sie werden als Ziele der Ausbildung und des Studiums auch sonst immer wieder unterstrichen. Das Lob der Dialektik zieht sich seit Abaelards Zeiten durch artistische Traktate. Noch der Kanzler der Pariser Universität an der Wende zum 15. Jahrhundert Jean Gerson zitiert ausdrücklich die hymnische Bewertung der logischen Wissenschaft, die der Pariser Professor Petrus Hispanus um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Proömium seines „Tractatus“, seiner „Summulae logicales“ formuliert hat.⁷⁷⁾

Die *memoria*, die Leistung des Gedächtnisses, auf die es immer wieder ankommt, wird unermüdlich unterstrichen.⁷⁸⁾ Mit einer gewissen Erleichterung können wir jedoch feststellen, daß schon im Mittelalter die glänzenden und uns ganz unerreichbaren Gedächtnisleistungen mittelalterlicher Gelehrter doch auch einer deutlichen Kritik unterzogen wurden. Ein Text des 14. Jahrhunderts, der vielleicht zu Recht in der Handschrift wiederum Wilhelm von Ockham zugeschrieben ist⁷⁹⁾, mokiert sich⁸⁰⁾ – offenbar nach bitteren Erfah-

⁷⁷⁾ Vgl. etwa „Super doctrinam Raymundi Lulli“, in: *Jean Gerson, Œuvres complètes*. Ed. Paléon Glorieux. Vol. 10. Paris 1973, 125. Freilich ist der Text zu berichtigen; vgl. *Zenon Kaluza, Les querelles doctrinales à Paris. Nominalistes et réalistes aux confins du XIV^e et du XV^e siècles*. (Quodlibet. Ricerche e strumenti di filosofia medievale, 2.) Bergamo 1988, 69 Anm. 15; weitere Parallelen ebd. 72 f. Anm. 34.

⁷⁸⁾ Weit über die Zeit der Universitäten hinaus reicht der Überblick von *Pierre Riché, Le rôle de la mémoire dans l'enseignement médiéval*, in: Bruno Roy/Paul Zumthor (Eds.), *Jeux de mémoire. Aspects de la mnemotechnie médiévale*. Montreal/Paris 1985, 133–148.

⁷⁹⁾ Ms. München, Bayerische Staatsbibliothek, clm 4379, fol. 135^{ra}–189^{vb}, ausdrücklich mehrfach Ockham zugeschrieben; z. B. zweimal, am Beginn und am Ende, als *loyca magistri gwilhelmi okkam ordinis fratrum minorum* bezeichnet (vgl. auch ebd. fol. 197^{vb}). Der Autor selbst nennt seinen Text im Schlußwort *elementarium logice*. Der Traktat bildet Teil eines Konvoluts, an dessen Ende (ebd. fol. 197^{vb}) der Schreiber sich selber und die Zeit der Niederschrift nennt: *Hec collecta sunt per fratrem Fridericum de Noerdinga pro tempore studentem Constantie anno domini m^o cc^o xlviii^o*. (Die Hs. stammt aus St. Ulrich und Afra in Augsburg; über den Franziskaner Friedrich von Nördlingen konnte ich nichts ermitteln; die räumliche, zeitliche und soziale Nähe des Ms. zu Ockham und seinem Lebenskreis verdient freilich Beach-

rungen des Autors – über angebliche Experten seines Faches, die in Wahrheit Ignoranten seien und nur ein ausgezeichnetes Gedächtnis vorweisen könnten; sie hätten nur das, was sie gelesen, gehört oder gesehen haben, präsent, ohne über ein gewisses und sicheres Urteil, ein *certum et clarum iudicium* zu verfügen. Viele hätten ein gutes Gedächtnis, aber das sei eine Gabe, die Tieren und Menschen, Männern und Frauen, Kindern und Erwachsenen, Ungebildeten und Gelehrten gemeinsam zukomme. Bisweilen besäßen solche Leute dann aber keinerlei Urteilskraft. Mit eigenen Augen habe er gesehen, sagt der Verfasser, wie (offenbar bei Jahrmarktsvorführungen) einige Knaben, Frauen und sogar offenkundig sonst Schwachsinnige sich in ihrer Gedächtniskraft gebildeten Männern von tiefgegründeter Urteilskraft überlegen zeigten.

Ohne hier die Frage der Authentizität dieser Schrift näher untersuchen zu können⁸¹⁾ und insbesondere ohne hier in eine nähere Analyse der Gedächtnisleistung und Urteilskraft Ockhams eintreten

tung.) Vgl. bereits *Philotheus Boehner*, *Collected Articles on Ockham*. Ed. Eligius Maria Buytaert. (Franciscan Institute Publications, Philosophy Series, 12.) St. Bonaventure, N.Y. 1958, 75–81.

⁸⁰⁾ „Elementarium logicae“. Ed. *Eligius Maria Buytaert*, in: *Franciscan Stud.* 25, 1965, 170–276, und 26, 1966, 66–173, hier 275 (anlässlich einer Erörterung der Tragfähigkeit des Autoritätsbeweises: *Alius locus ponitur ab auctoritate; et ille locus debilis est. (...) Propter quod non est necesse credere cuilibet, qui putatur expertus in scientia sua, quia in multis artibus et scientiis nullus potest esse perfectus, sed quilibet errare potest. Sunt tamen multi, qui putantur experti esse, qui non sunt, sed vel omnino sunt errantes et ignari, vel solummodo habent memoriam litterarum vel illorum, quae audierunt et viderunt, de eis certum et clarum iudicium non habentes. Multi enim vigent memoria, quae bestiis et hominibus, viris et mulieribus, pueris et adultis. stultis et sapientibus est communis; et tamen in iudicio omnino deficiunt vel habent iudicium valde debile. Vidi enim aliquos pueros et mulieres ac etiam naturaliter stultos quibusdam viris intelligentibus et profundi iudicii in potentia memoriae praevalere ...*

⁸¹⁾ *Boehner*, *Collected Articles* (wie Anm. 79), 96, sowie der Herausgeber der Erstausgabe E. M. Buytaert hatten keine Bedenken, den in der Handschrift Ockham so deutlich zugewiesenen Text diesem auch zuzuerkennen, die Herausgeber der „Opera philosophica“ setzen ihn in Bd. 7 (St. Bonaventure, N.Y. 1989?) unter die „Opera dubia et spuria“. Vgl. auch die (nicht überzeugenden) Erörterungen von *Gedeon Gál* in: *Guillelmus de Ockham, Opera philosophica*. Bd. I. St. Bonaventure, N.Y. 1974, 60*–66*. Nirgends ist dem Text, soweit ich sehen kann, zu entnehmen, daß sich die Anfeindungen, vor denen sich der Verfasser besorgt zeigt, auf den vorliegenden Logiktraktat beziehen müßten; ebensogut könnten auch (Ockhams) politische Streitschriften gemeint sein. Hier kann die Frage nicht entschieden werden. Immerhin entspricht die Haltung des Traktats zu den Autoritäten exakt derjenigen

zu wollen, soviel wird doch auch ohnedies deutlich, daß selbst noch in dieser unmißverständlichen Kritik an den Grundanforderungen nicht gerüttelt werden sollte, auch wenn eine klare Akzentuierung die Selbständigkeit des Intellektuellen und seine Berufung zum eigenen Urteil in neuartiger Weise unterstreicht.

V.

Die allgemeinen Anforderungen, *memoria* und *iudicium*, Gedächtnis und Urteilskraft, die so deutlich auf die didaktische Situation des Argumentationsgeflechtes der *quaestio* bezogen bleiben und die in dieser institutionellen Form an der Universität ständig geübt und gepflegt worden sind, machen uns klar, daß hier die Universität sich in spezifischer Weise auf ihre eigene Situation in der Gesellschaft einstellte. Der gelehrte Absolvent einer mittelalterlichen Universität befand sich grundsätzlich in einer völlig anderen Lage als ein heutiger Universitätsabgänger. Daß der mittelalterliche Gelehrte ständig gewärtig sein mußte, auf Leute zu treffen, die des Lesens und Schreibens, die der Sprache der gelehrten Überlieferung, des Lateinischen, nicht mächtig waren, das dürfen wir keineswegs auch nur entfernt mit den neuzeitlichen Restphänomenen eines Analphabetismus in der modernen Gesellschaft gleichsetzen. Für den mittelalterlichen Universitätsabgänger mußte es selbstverständlich sein, daß er auf einflußreiche, ja mächtige und intelligente Männer traf, von deren Wohlwollen, Aufmerksamkeit und Förderung nicht zuletzt auch sein eigenes Weiterkommen abhängen

Ockhams, der sich außerdem in seinem „Dialogus“ ganz ähnlich zu *memoria* und *iudicium* geäußert hat; vgl. I Dialogus VII 73 (im „programmatischen“ Schlußkapitel der „Prima pars“, wo die Anforderungen an diejenigen erörtert werden, die sich einem häretischen Papst widersetzen können und demnach müssen; im Druck bei Johannes Trechsel, Lyon 1494 [= Hain Nr. 11939], ND Farnborough 1962, fol. 164^{va}): *Multi enim quamvis memoria vigeant, ut litteras multas retineant et prompte, que voluerint recitent et allegent, carent tamen iudicio et acumine rationis, ita ut ad verum intellectum aliquando per seipos nesciant pervenire. (...) Alii sunt vigentes rationis iudicio, quamvis in memoria deficere videantur. Et illi – quamvis interdum cum magno labore et tarde – sunt idonei errores occultos et latentes ac coloratos pape heretici impugnare. (...) Qui autem memoria et iudicio prepollent, quod raro accidit, ut quidam estimant, qui essent in sacris litteris eruditi, essent maxime idonei impugnatores pape infecti pravitate heretica ...* (Welcher Gruppe Ockham sich selbst zugehörig fühlte, scheint deutlich.) Vgl. auch unten Anm. 89.

konnte, die aber eben weit entfernt davon waren, *litterati* im technischen Sinne zu sein.

Gewiß war die mögliche Spannweite der Laienbildung erstaunlich groß: wir sollten uns vor allzu primitiver Schwarzweißmalerei hüten.⁸²⁾ Es kann aber gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Universitäten mit ihrem Angebot an methodisch-wissenschaftlicher Problemlösung auch Adressaten gewinnen und überzeugen mußten, die für die einfachsten Grundlagen des wissenschaftlichen Vorgehens zwar ein großes Interesse, aber nur sehr geringe, wenn nicht überhaupt keine formellen Voraussetzungen mitbrachten. Die universitär Gebildeten mußten für die Nützlichkeit ihrer Tätigkeit jedenfalls allererst den Beweis erbringen. Durch die Tat und den Erfolg wie durch die Verdeutlichung ihrer Absichten mußten sie sich ihren Platz in der Gesellschaft allmählich erobern. Die „Verwissenschaftlichung“ der europäischen Höfe im späteren Mittelalter⁸³⁾ ist keineswegs ein automatisch ablaufender Prozeß, sondern er mußte durch die Bereitschaft der Universitätsabgänger begleitet und unterstützt, ja in Gang gesetzt und vorangebracht werden, die die eigenen Methoden in ihren Ergebnissen immer wieder zu demonstrieren, die Ergebnisse des eigenen Nachdenkens immer wieder so zu übersetzen hatten, daß auch nicht-literare „Laien“ zumindest den Nutzen solcher Expertenschaft anzuerkennen bereit waren.

Als Beispiel mögen uns die Universitätsgründer dienen, die doch von den Vorteilen einer Universität eine gewisse Vorstellung gehabt haben müssen. Nicht alle Fürsten, die sich in Weitsicht oder in ehrgeiziger Anstrengung zu einer Universitätsgründung aufrafften und sie durch die Fährnisse der ersten Schwierigkeiten erfolg-

⁸²⁾ Vgl. etwa *Alfred Wendehorst*, Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Fried (Hrsg.), *Schulen und Studium* (wie Anm. 14), 9–33, oder den umfänglichen und aspektereichen Sammelband: *Rüdiger Grenzmann/Karl Stackmann* (Hrsg.), *Literatur und Laienbildung im Spätmittelalter und in der Reformationszeit*. (Germanistische Symposien, Berichtbd. 5.) Stuttgart 1984; *Klaus Schreiner*, Laienbildung als Herausforderung an Kirche und Gesellschaft. Religiöse Widerstände und soziale Vorbehalte gegen die Verbreitung von Wissen im späten Mittelalter und in der Reformation, in: *ZHF* 11, 1984, 257–354.

⁸³⁾ Davon spricht eindrucksvoll *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 2. Aufl. Göttingen 1967, 117f., 131ff. Aufgegriffen hat diesen Begriff verschiedentlich *Peter Moraw*, etwa knapp in: *Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter* (ca. 1350–1500), in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1. Stuttgart 1983, 30f.

reich hindurchzubringen wußten, waren so universitätsnah erzogen worden wie der Luxemburger Karl IV., der als Römisch-deutscher König und König von Böhmen 1346/47 die Universität Prag ins Leben rief, nachdem er, wie ein hofnaher böhmischer Chronist, der Prager Domherr Benesch von Weitmühl ausdrücklich anmerkt⁸⁴), bei seiner eigenen Erziehung am Hofe des französischen Königs die Universität von Paris kennengelernt und dort auch führende Gelehrte persönlich zu Freunden gewonnen hatte.

Auch ohne solche lebendige Anschauung konnte ein Ruprecht I., Pfalzgraf bei Rhein, sich zur Gründung einer Universität in Heidelberg 1385/86 (also 40 Jahre nach den Prager Anfängen) bewegen lassen: Dieser Fürst hatte 1379, nur wenige Jahre vor seinem Gründungsbeschluß, in einem Brief an den französischen König schreiben lassen, die Verzögerung seiner Antwort auf französische Wünsche hinsichtlich der Haltung der Pfalz zum soeben ausgebrochenen großen Schisma möge der König verstehen. Er, Ruprecht, spreche allein seine Muttersprache, sei nur ein einfacher Laie und könne nicht schreiben – *quia sola materna lingua utimur et simplex laicus sumus et litteras ignoramus* –, daher müsse er sich zuerst mit gelehrten Leuten in solch komplizierter Materie beraten.⁸⁵) Nur zum

⁸⁴) *Volens ut studium Pragense ad modum et consuetudinem studii Parisiensis, in quo olim ipse rex in puerilibus constitutus annis studuerat, in omnibus et per omnia dirigeretur et regeretur (...)*; Kronika Beneše z Weitmile, lib. IV. Ed. Josef Emler. (Fontes rerum Bohemicarum, 4.) Prag 1884, 517b. Weitere mittelalterliche Nachrichten und die Meinungen verschiedener Forscher zu den Beziehungen Karls IV. zur Universität Paris verzeichnet getreulich Renate Dix, Frühgeschichte der Prager Universität. Graduierung, Aufbau und Organisation, 1348–1409. Diss. phil. Bonn 1988, 34 ff. In Wirklichkeit war Prag gar nicht ausschließlich an Paris orientiert, schon der Stiftungsbrief nennt Paris und Bologna als Vorbilder (MGH, Constitutiones. Bd. 8. Hannover 1910–1928, 580f. Nr. 568); vgl. Peter Moraw, Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419) verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Fried (Hrsg.), Schulen und Studium (wie Anm. 14), 439–486, hier 444f. – Zur intendierten, fast sklavisch zu nennenden Imitation von Paris durch die junge Universität Heidelberg vgl. dagegen Jürgen Miethke, Marsilius von Inghen als Rektor der Universität Heidelberg, in: Ruperto Carola 76, 1987, 110–120, bes. 114 ff.; freilich kamen auch hier sehr bald andere, etwa das Prager Muster zum Zuge.

⁸⁵) Brief vom 10. Okt. 1379 an König Karl V. von Frankreich, in: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. I. Abt.: 1376–1387. Hrsg. v. Julius Weizsäcker. (Deutsche Reichstagsakten, Bd. 1.) München 1867, ND Göttingen 1956, 263 Nr. 149; zit. auch bei Grundmann, ‚Litteratus‘ (wie Anm. 1), 65. – Mit ähnlichen Worten hatte schon Ludwig der Bayer versucht, sich der Kurie gegenüber von seinen gelehrten Beratern zu distanzieren; Belege bei

geringen Teil ist, so scheint mir, dieses Vorbringen eine durchsichtige diplomatische Ausrede, die ein unangenehmes Geschäft vorerst auf die lange Bank der Beratungen schieben sollte. Das Argument hatte eine sinnfällige Plausibilität, und darauf allein kommt es in unserem Zusammenhang an.

Ruprecht I. war im 14. Jahrhundert nicht der einzige deutsche Fürst, der sich in Ermangelung eigener gelehrter Bildung auf gelehrte Beratung und damit auf die Nutzung universitärer Kompetenz angewiesen sah. Der römische Kaiser (besonderer Prägung) Ludwig der Bayer hat sich in seiner langen und wechselvollen Auseinandersetzung mit der Kurie zwar nicht auf eine eigene Universität in seinem Lande stützen können. An seinem Hof in München lebten aber unter seinem Schutze hochrangige Gelehrte, die sich mit dem Kaiser im Kampf gegen den Papst in Avignon verbunden wußten, die seinen Schutz genossen.⁸⁶⁾ Sie alle mußten sich gleichwohl am Hof in Konkurrenz untereinander und mit den adligen Räten

Jürgen Miethke, Die Welt der Professoren und Studenten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Kurt Andermann (Hrsg.), *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. (Oberrheinische Studien, 7.) Sigmaringen 1988, 11–33, hier 28 Anm. 66.

⁸⁶⁾ Einen Überblick geben etwa *Karl Bosl*, Die ‚geistliche Hofakademie‘ Kaiser Ludwigs des Bayern im alten Franziskanerkloster zu München, in: *Der Mönch im Wappen*. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München. München/Zürich 1960, 97–127; *Alois Schütz*, Der Kampf Ludwig des Bayern gegen Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchener Hof, in: Hubert Glaser (Hrsg.), *Wittelsbach und Bayern*. Bd. 1/1 [Ausstellungskatalog]. München 1980, 388–397. Auf juristisch gebildete Räte in der Kanzlei des Herrschers beschränkt, dafür in einem zeitlichen Längsschnitt und verwaltungsgeschichtlich fundiert *Peter Moraw*, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: Roman Schnur (Hrsg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*. Berlin 1986, 77–147, hier bes. 87–89. Vgl. auch *Jürgen Miethke*, Marsilius und Ockham – Publikum und Leser ihrer politischen Schriften im späteren Mittelalter, in: *Medioevo* 6, 1980, 534–558. – Die Verhältnisse an der zeitgenössischen Kurie Papst Johannes' XXII. behandelt *Jürgen Miethke*, Das Konsistorialmemorandum „De potestate pape“ des Heinrich von Cremona von 1302 und seine handschriftliche Überlieferung, in: Alfonso Maierù/Agostino Paravicini Bagliani (Eds.), *Studi sul XIV secolo in memoria di Anneliese Maier*. (Storia e letteratura, 151.) Rom 1981, 421–451, bes. 443 ff. – Die kleineren, aber durchaus vergleichbaren Verhältnisse am Hof Erzbischofs Balduins von Trier beleuchtete jüngst erneut *Hans-Joachim Schmidt*, Politisches Handeln und politische Programmatik im Dienst der Luxemburger: Daniel von Wichterich, Bischof von Verden (†1364), in: *ZHF* 16, 1989, 129–150.

des Herrschers in einem im einzelnen schwer durchschaubaren Ringen um das geneigte Ohr des Herrschers bemühen, und darum durch die Erläuterung ihrer Meinungen um die Durchsetzung ihrer Schlußfolgerungen kämpfen.

Diese Bemühungen, zu denen sich auch Träger heute noch bekannter Namen wie Wilhelm von Ockham oder Marsilius von Padua gezwungen sahen, sind, soweit ich sehen kann, niemals unmittelbar und nur im Ausnahmefall indirekt in den schriftlichen Zeugnissen der Zeit zu fassen. Natürlich sprechen fast alle politischen Schriften der Zeit von den ‚periti‘, den Experten, auf die sich die anderen verlassen müßten.⁸⁷⁾ Wilhelm von Ockham etwa hat mehrfach ausdrücklich darüber nachgedacht, wie der Fürst, ohne selbst Experte in Glaubensfragen sein zu können, doch mit Hilfe seiner Experten verantwortungsbewußt eine Entscheidung im Streit der Zeit fällen könne. In seinen frühen Schriften verweist er die Herrscher mehrfach unmittelbar an ihre Ratgeber, die freilich durch Eidesleistung auf die Wahrheit, die Androhung finsterner Strafen und die Gewährung wirksamen Schutzes zu einer sachgerechten Aussage anzuhalten seien.⁸⁸⁾ Dabei dürfen die Fürsten sich durchaus auf ihr eigenes Urteil verlassen, ja können ihren Ratgebern in der Tiefe ihres Urteils so überlegen sein wie oft Studenten ihren Dozenten.⁸⁹⁾

⁸⁷⁾ Alois Dempf, ‚Sacrum imperium‘. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance. München/Berlin 1929, ND Darmstadt 1954 (u. ö.), 402ff., spricht plastisch von den „Geistesaristokraten“, die in diesen Texten ihr Weltverständnis zum Ausdruck brächten.

⁸⁸⁾ I Dialogus VII 56 [vor 1334] (wie Anm. 81), fol. 152^{rb/va}: wenn der Papst schwerwiegend der Häresie angeklagt wird, (...) *reges et principes ac quedam alie publice potestates possunt sepe vocare peritos et per eos cognoscere veritatem (...) Publice potestates, que peritos vocaverunt, debent eis indicere iuramentum, ut dicant plenam et meram veritatem de doctrina pape (...) eis forte comminando, quod si a veritate et conscientia deviaverint, in perpetuum confundentur. et firmiter promittendo, quod si plenam et veram veritatem dixerint, eos honoribus premiabunt et ab omni confusione ac impugnatione defensabunt.* Vgl. Contra Benedictum [vom Herbst 1337] VII 10. Ed. Hilary Seton Offler, in: Guillelmi de Ockham, Opera politica. Vol. 3. Manchester 1956, 316: (...) *debent principes requirere consilium peritorum in fide, et facere eos iurare quod docerent veritatem (...) et promittere eis securitatem et defensionem, si dicerent veritatem, et comminari eis horribiles confusiones et poenas, si a veritate recederent, et conari intelligere veritatem, per scripturas legendas eis et exponendas a peritis.*

⁸⁹⁾ Contra Benedictum VII 10 (wie Anm. 88), S. 316 (in unmittelbarem Anschluß an das eben Zitierte). *Non enim principes sunt bestiae, ut veritatem scripturarum eis expositam a peritis nequeant intelligere; quinimmo saepe*

Die unterschiedlichen Ansichten dieser hochkarätigen Experten fanden wohl in der allgemeinen „publizistischen“ Debatte ihrer Zeit ihren Niederschlag; darum können wir die gegensätzlichsten Standpunkte in den Streitschriften finden. Nur ganz selten freilich wurden für die nuancierten Positionen einer Partei gleichzeitig schriftliche Memoranden ausgearbeitet⁹⁰⁾, wir wissen daher im einzelnen nur sehr unvollkommen über die Meinungskämpfe bei Hofe Bescheid⁹¹⁾, die da offenbar auch unter Verwendung des vollen Arsenal gelehrt Argumente, aber mit steter Rücksicht auf ein ungelehrtes Publikum ausgefochten werden mußten. Die politischen Traktate, die damals in München etwa entstanden sind, geben uns freilich einigen Aufschluß über Problemformulierungen und Problemlösungsvorschläge, die damals diskutiert wurden.

maiori vigent iudicio intellectus, ut profundius intelligant veritatem eis expositam quam illi, qui eam sibi exponunt. Saepe enim discipulus propter clarius iudicium intellectus vel rationis melius et profundius intelligit ea quae audit quam qui docet. In der „Tertia pars“ seiner Hauptschrift wird Ockham (in den 40er Jahren) diesen Gedanken verallgemeinern und in seinem kleinen „Kaiserspiegel“ ausführen (III Dialogus II i 15 [wie Anm. 81], fol. 237^{ra}): (...) *ille qui ceteros antecellit in peritia secularium negociorum et qui alios in sensu naturali et iudicio rationis excellit, ceteris paribus debet ante alios in imperatorem (...) promoveri. Sensus enim naturalis et excellens rationis iudicium intelligit quod in promovendo literatura, facundia, eloquentia, experientia et memoria quilibet excellens videtur preferri debere, cum in promovendo ad officium temporale etiam brevi tempore duraturum excellenti iudicio rationis interdum tam literatura quam experientia debeat anteferri (...)*. Deutlich ist, daß Ockham sich nicht für immer auf die wichtigste Eigenschaft eines geeigneten Kandidaten festlegen möchte und jedenfalls Gelehrsamkeit keineswegs unabdingbar fordert.

⁹⁰⁾ Der bekannteste Fall sind die beiden Schriftsätze „De causa matrimoniali“ mit Vorschlägen zur Lösung der Maultasch-Affäre, die Marsilius von Padua (Ed. Carlo Pincin, Marsilio. [Pubblicazioni dell’Istituto di scienze politiche dell’Università di Torino, 17.] Turin 1967, 261–283) und Wilhelm von Ockham (Ed. Hilary Seton Offler, in: Guillelmi de Ockham, Opera politica. Vol. 1. 2. Aufl. Manchester 1974, 278–286) offenbar etwa gleichzeitig (im Winter 1341/42) vorgelegt haben. Dazu am besten die Einleitung des Herausgebers Hilary Seton Offler, in: ebd. 270ff. Beide Schriften sind übrigens im selben zeitnahen Codex unicus (Ms. Bremen, Staats- u. Universitätsbibliothek, lat. b 35, fol. 163v–171v [Marsilius] bzw. fol. 171v–176r [Ockham]) überliefert, der aus dem Nachlaß des Matthias Flacius Illyricus stammt.

⁹¹⁾ Ein frühes Beispiel hat hell beleuchtet Hilary Seton Offler, Meinungsverschiedenheiten am Hof Ludwigs des Bayern im Herbst 1331, in: DA 11, 1954/55, 191–206.

Der „Dialog“, die Hauptschrift, die Ockham zu dieser politischen Publizistik beizusteuern hatte⁹²), ist nicht zufällig in der fiktiven Situation eines Zwiegesprächs dem Publikum unterbreitet worden. Wenn auch in solchen Schriften nicht unmittelbar die Herrscher und ihre Berater aus dem Laienadel angesprochen werden konnten, das Publikum aus jener Schicht universitär gebildeter Kleriker an den Höfen ringsum konnte um so fester ins Auge gefaßt werden. Und diese in ihrer Lebenssituation dem Autor verwandten Zeitgenossen konnten je und dann ihrem Hof die in enzyklopädischer Vollständigkeit vorgetragene Argumente auch übersetzen. Daß für die gelehrte Publizistik wie für die gelehrten Traktate auch sonst bisweilen neben dieser kasualen Übersetzung eine ausdrückliche Übersetzung in die Volkssprache vorkam⁹³), wollen wir in unserem Zusammenhang nur als Bestätigung dafür verbuchen, daß un-

⁹²) Druck Lyon 1494 (wie Anm. 81); zur Entstehungsgeschichte vgl. etwa Jürgen Miethke, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie*. Berlin 1969, 84ff., 117ff., 547f.; zur Wirkung *ders.*, Marsilius und Ockham (wie Anm. 86), und *ders.*, Die Bedeutung von Ockhams politischer Philosophie für Zeitgenossen und Nachwelt, in: Wilhelm Voßenkuhl/Rolf Schönberger (Hrsg.), *Die Gegenwart Ockhams*. Weinheim 1990, 305–324, sowie Hilary Seton Offler, *The 'Influence' of Ockham's Political Thinking. The First Century*, in: ebd., 338–365.

⁹³) Insbesondere gilt das für Marsilius von Padua, von dessen „Defensor pacis“ (beendet am 21. Juni 1324) schon bald nach der Entstehung eine französische Übersetzung jahrzehntelang in Paris umlief, die heute verloren ist (vgl. noch die Untersuchung des Inquisitors von 1375, in: CUP [wie Anm. 9], Vol. 3, 223–227 Nr. 1406). Eine etwas spätere Übersetzung aus dem Französischen ins Florentiner Volgare blieb – in 1 Ms. – erhalten: Carlo Pincin (Ed.), „Defensor pacis“ nella traduzione in volgare fiorentino del 1363. Turin 1966. Von den anderen „publizistischen“ Traktaten haben nur wenige (vor allem französische Texte aus dem Streit Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII.) eine Übersetzung erhalten. z. B. die sog. „Quaestio in utramque partem“ durch Raoul de Presle (ca. 1375, in 3 Mss. erhalten) und (etwa gleichzeitig) die eng verwandte Quaestio „Rex pacificus“ von demselben Übersetzer (1 Ms.). Vgl. die englische Übersetzung (15. Jh.) der „Disputacio inter clericum et militem“ durch John Trevisa (Ed. Aaron Jenkins Perry. *Early English Text Society, Original Series*, 167.] London 1925, ND Millwood, N.Y. 1987 [6 Mss.]). Trevisa (* ca. 1342; † vor Mai 1402) hat u. a. auch eine Übersetzung von Aegidius Romanus' „De regimine principum“ angefertigt, die in einem prächtig ausgestatteten Codex (XV.s.in.) erhalten ist: Ms. Oxford, Digby 233, fol. 1–182; vgl. etwa Otto Pächt/Jonathan James Graham Alexander, *Illuminated Manuscripts in the Bodleian Library Oxford*. Vol. 1–3. Oxford 1966–1973, hier Vol. 3, 72 nr. 815 u. Tafel LXXX; vgl. auch Anthony S. G. Edwards, John Trevisa, in: ders. (Ed.), *Middle English Prose. A Critical Guide to Major Authors and Genres*. New Brunswick, N.J. 1984, 133,

sere Vermutung über das Publikum theoretischer Bemühungen⁹⁴⁾ nicht in die Irre geht.

Wir haben uns von der Universität scheinbar weit entfernt. Und doch sind wir beim Thema geblieben. Wir finden heute das ge-

146. Die genannten Texte aus der Kontroverse um Bonifaz VIII. sind ebenfalls unmittelbar in die große (ursprünglich lateinische) Kompilation des „Somnium viridarum“ von ca. 1376 (gedruckt z. B. bei *Melchior Goldast*, *Monarchia Sacri Romani Imperii*, Bd. 1. Hanau 1611, 58–229) eingegangen, die bereits 1378 als ganze in eine französische Fassung gebracht wurde: *Le Songe du Vergier*. Ed. *Marion Schnerb-Lièvre*. Vol. 1–2. (Source d'histoire médiévale.) Paris 1982. Überhaupt ist allgemein an die Übersetzungen für den französischen Hof Karls V. zu erinnern. Ins 15. Jahrhundert gehören – neben John Trevisa – mehrere andere Übersetzungen: Damals wurde etwa auch das „Memoriale“ des Alexander von Roes ins Deutsche übersetzt (1 Ms.), gedruckt in: *Alexander von Roes*, Schriften. Hrsg. v. Herbert Grundmann u. Hermann Heimpel. (MGH, Staatsschriften des späteren Mittelalters, 1.) Stuttgart 1958, ND 1985, 192–206. Auch sei auf die beiden italienischen Übersetzungen von Dantes „Monarchia“ hingewiesen, von denen die eine (anonyme) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt, die andere von Marsilio Ficino 1476/86 angefertigt wurde (beide hrsg. v. *Prudence Shaw*: *Il volgarizzamento inedito della „Monarchia“*, in: *Studi danteschi* 47, 1970, 59–224 [Text 127 ff.]; *La versione ficiniana della „Monarchia“*, in: ebd. 51, 1978, 289–408 [Text 327 ff.]). Zu Übersetzungen philosophischer Texte allgemein jetzt auch *Ruedi Imbach*, *Laien in der Philosophie des Mittelalters*. Hinweise und Anregungen zu einem vernachlässigten Thema. (Bochumer Studien zur Philosophie, 14.) Amsterdam 1989, 43–53; die linguistischen Fragen der volkssprachlichen „Fachsprache“ und das Problem einer Grammatik für die Volkssprache behandelt (für das Französische) anregend *Serge Lusignan*, *Parler vulgairement. Les intellectuels et la langue française aux XIII^e et XIV^e siècles*. 2. Aufl. Montreal/Paris 1987. Wenig ergiebig dagegen für unsere Fragestellung: *Jeanette Beer* (Ed.), *Medieval Translators and Their Craft*. (Studies in Medieval Culture, 25.) Kalamazoo, Michigan 1989.

⁹⁴⁾ Schlagend kann das eine Bemerkung des Nicolaus Oresme belegen: *Maistre Nicole Oresme*, „*Le livre de Ethiques d'Aristote*“. Ed. *Albert Douglas Menut*. New York 1940, 99: *Mais pour ce que les livres moraux de Aristote furent faiz en grec, et nous les avons en latin moult fort a entendre, le Roy a voulu, pour le bien commun, faire les translater en françois, afin que il et ses conseillers et autres les puissent mieulx entendre (...)*. Vgl. auch *Christine de Pisan*, „*Le livre des fais et bonnes meurs du sage roy Charles V*“ [von 1404], III 12. Ed. pour la Société de l'Histoire de France par Suzanne Solente. Vol. 2. Paris 1940, 43 (zit. von *Lusignan*, *Parler vulgairement* [wie Anm. 93], 133), doch vgl. ebd. III 3, Vol. 2, 13. Zu den eigenen programmatischen Vorstellungen Oresme's und seines Kreises nach *Shulamith Shahar*, *Nicolas Oresme, un penseur politique indépendant de l'entourage du roi Charles V*, in: *L'information hist.* 32, 1970, 203–209, sowie *Susan M. Babbitt*, *Oresme's*

sprochene Wort, das in der Vergangenheit verklungen ist, nur in den schriftlichen Zeugnissen wieder, die uns erhalten blieben. Diese paradoxe Ausgangslage bleibt unübersteigbar. Zum Glück für den stets auf Quellen angewiesenen und quellenhungrigen Historiker haben sich die mittelalterlichen Gelehrten immer wieder dazu bringen lassen oder selbst dazu gebracht, auch wo sie sich mündlich äußern wollten und äußerten, durch Notizen und Konzepte, Aufzeichnungen und Memoranden, und schließlich auch Traktate ihre Absichten zu verschriftlichen. Ohne die Ausgangslage zu berücksichtigen, in der diese Texte entstanden sind, werden wir sie nicht angemessen verstehen können.

Hier wurde der Versuch gemacht, an der Welt der mittelalterlichen Universitäten zu zeigen, daß es nicht nur verfehlt wäre, die Universitäten des Mittelalters ausschließlich als Festung und Vorort der Schriftlichkeit und Vorposten erweiterter Verschriftlichung zu begreifen, auch wenn sie ohne Zweifel in diesem Prozeß eine unübersehbare Rolle zu spielen berufen waren. In ihrem Unterricht und gerade in ihm glaubten wir Momente zu entdecken, die das gesprochene Wort, das mündliche, wenn auch auf schriftliche Tradition gestützte, aber aktuell aus dem Gedächtnis parate mündliche Argument forderten und förderten. Die Schriftlichkeit der mittelalterlichen Universität ist darum auch nicht in die Gefahr geraten, auf Dauer zur Geheimwissenschaft der Eingeweihten zu erstarren. Der Situation der Universitäten in ihrer Gesellschaft entsprach diese schwebende Verbindung von schriftlich fixierter autoritativer Tradition und mündlicher Disputation im offenen Streit der Argumente und Autoritäten. Es wäre Aufgabe eines weiteren Untersuchungsganges zu zeigen, wie die Bildungsbewegung des Humanismus hier eine erhebliche Akzentverschiebung erzielte, indem sie in der Spätzeit der mittelalterlichen Universität das Lateinische als Schriftsprache, als Sprache Senecas und Ciceros, wieder ernst nehmen wollte und indem sie gegenüber dem technischen Umgang der Dialektik mit dem Argument den ästhetischen Umgang der Rhetorik mit dem Wort erneut ins Recht setzte. Das Zeitalter des Humanismus brachte

„*Livre de politiques*“ and the France of Charles V. (Transactions of the American Philosophical Society, N.S. 75/1.) Philadelphia 1985; demnächst eindrucklich *Jacques Krynen*, *Aristotélisme et réforme de l'état, en France, au XIV^e siècle*, in: Miethke (Hrsg.), *Das Publikum* (wie Anm. 50).

daher auch an den Universitäten einen starken Schub zur Verschriftlichung hervor. Im Mittelalter dagegen war dem gesprochenen Wort noch eine gewichtigere Rolle zgedacht.